

das QUARTAL

1.16

DAS MANDANTENMAGAZIN DER HSP GRUPPE



MAGAZIN FÜR STEUERN, RECHT,
WIRTSCHAFT UND FINANZEN

Kundenbefragung – Wechsel in der
Blickrichtung • Seite 14

Ersetzendes Scannen – ab in die Ablage P
Seite 20



„Markt – Meinung –
Wissen“
Seite 22

Steueränderungen 2016 • Seite 26

Pensionsrückstellung – stabile
Konstruktionen gefragt • Seite 28

HSP.GRUPPE®

Beschaffung – so gibt es mehr fürs Geld

Onlineshopping von Verbrauchsmaterialien verspricht weniger Aufwand und Kosten. Aber im Einkauf spielen auch Service und Vertragsdetails eine große Rolle. Oft ist der Bezug über Verbundgruppen oder vom Händler vor Ort immer noch die beste Wahl.

Themen im Fokus: Seite 8



30! Jahre 4MATIC

Der neue GLC.

Auf jedem Gelände in seinem Element. Jetzt Probe fahren.

- Gebaut mit den Genen des GLK, vereint er sportliches, modernes und zeitloses Design mit Allround- Qualitäten.
- Spürbar verändertes Fahrverhalten durch die zusätzlichen On- und Offroad-Fahrprogramme.
- Dank zahlreicher Effizienzmaßnahmen sinkt der Verbrauch um bis zu 19 Prozent im Vergleich zum Vorgängermodell.

Jetzt Probefahrt
vereinbaren: 05108-9191-0

Mercedes-Benz

Das Beste oder nichts.



Anbieter: Daimler AG, Mercedesstraße 137, 70327 Stuttgart

Ihr Ansprechpartner vor Ort: Autohaus Halm GmbH

Autorisierter Mercedes-Benz Pkw-Verkauf und Service

Robert-Bosch-Straße 1 · 30989 Gehrden

E-Mail: info@mercedes-halm.de · Tel.: 05108-9191-0 · Fax: 05108-9191-30

<http://www.mercedes-halm.de>



Liebe Mandanten und Geschäftspartner,

wir hoffen, Sie sind ebenso gut in das neue Jahr gerutscht wie wir. Die HSP GRUPPE hat bereits wieder Fahrt aufgenommen und freut sich über erneuten Zuwachs. Wir freuen uns, mit *HSP Steuer Kuhlmann & Kleeblatt PartG mbB Steuerberatungsgesellschaft* am Standort Bad Bramstedt einen neuen Premiumpartner in der Gruppe zu begrüßen.

Wir wünschen Ihnen ein informatives Lesevergnügen mit der aktuellen Ausgabe von DAS QUARTAL und viel Erfolg im Jahr 2016.

Stefan Heine

Chefredakteur, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht



Ausgezeichnet im Focus-Money-Test 2014 wurden die Kanzleien HSP STEUER Henniges, Schulz & Partner, HSP STEUER Heibel und Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, HSP STEUER Armin Schiehsler Wirtschafts- und Steuerberatungsgesellschaft mbH, Helmut Kieserling Wirtschaftsprüfer/Steuerberater, HSP STEUER Olivé, Sell & Partner Steuerberatungsgesellschaft und HSP STEUER Sell & Partner Steuerberatungsgesellschaft.



Ausgezeichnet im Focus-Money-Test 2013 wurden die Kanzleien HSP STEUER Henniges, Schulz & Partner, HSP STEUER Olivé, Sell & Partner Steuerberatungsgesellschaft und HSP STEUER Sell & Partner Steuerberatungsgesellschaft.

* Nähere Informationen zur Methodik und Auswertung der zur Auszeichnung geführten Umfrage finden Sie unter www.focus.de.

DAS QUARTAL und HSP-Wissensforen online unter

www.hsp-gruppe.de

HSP-Videos bei YouTube: Steuerthemen verständlich
in 30 Videos erklärt

<http://www.youtube.com/user/HSPGRUPPE>

Inhaltsverzeichnis

Rückmeldung / Umfrage	6
-----------------------	---

Themen im Fokus

Beschaffung – so gibt es mehr fürs Geld	8
Datenschutz: Die Safe-Harbor-Entscheidung des EuGH	12
Kundenbefragung – Wechsel in der Blickrichtung	14
Haftungsausschlüsse auf Websites und in E-Mails	16
Bußgeldübernahme durch Arbeitgeber	17
Bestechungsgelder an Arbeitnehmer	18
Ersetzendes Scannen – ab in die Ablage P	20
quirin bank AG: ökonomisch gesehen – zehn Thesen für 2016	22
Steueränderungen 2016	26
Pensionsrückstellung – stabile Konstruktionen gefragt	28
Der digitale Nachlass	30

HSP Intern

Übersicht HSP GRUPPE/Unternehmen und Ansprechpartner	32
--	----

Info-Center

43

Steuertermine

März

10.03. (14.03.) – Einkommen- und Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag, Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag, Lohn- und Kirchenlohnsteuer und Solidaritätszuschlag, Umsatzsteuer

April

11.04. (14.04.) – Lohn- und Kirchenlohnsteuer und Solidaritätszuschlag, Umsatzsteuer

Mai

10.05. (13.05.) – Lohn- und Kirchenlohnsteuer und Solidaritätszuschlag, Umsatzsteuer

17.05. (20.05.) – Gewerbesteuer, Grundsteuer

Hinweise zu Lohnabrechnungen

Um alle gesetzlichen Fristen einzuhalten, liegen unsere Abrechnungstermine zwischen dem 15. und 20. des jeweils laufenden Monats. Stammdatenänderungen und laufende Bewegungsdaten des Monats melden Sie bitte schriftlich – vorzugsweise per E-Mail – bis zum 15. des laufenden Monats. Bitte beachten Sie, dass nur vollständige Angaben die Grundlage für eine korrekte Gehaltsabrechnung bilden können. Zudem wird nur so sichergestellt, dass die Datenübermittlungen zu den gesetzlich vorgeschriebenen Zeiten erfolgen können. Sollten für Ihre internen Betriebsabläufe und Gegebenheiten weitere Abrechnungstermine erforderlich sein, sprechen Sie uns bitte an. Gerne können wir andere Termine nach individueller Abstimmung vereinbaren. Für nach dem 15. des Monats eingehende Änderungsmeldungen können wir nicht sicherstellen, dass diese in der aktuellen Abrechnung mit berücksichtigt werden.

Impressum

Herausgeber

HSP GRUPPE
Servicegesellschaft mbH & Co. KG

Gehägestr. 20 Q, 30655 Hannover
Tel.: 0511. 399 64-0
Fax: 0511. 399 64-25

Anregungen, Kritik und Leserbriefe senden Sie bitte bevorzugt an: redaktion@hsp-gruppe.de.

Wir behalten uns vor, Leserbriefe/E-Mails – mit vollständigem Namen, Anschrift und E-Mail-Adresse – auch gekürzt zu veröffentlichen (bitte teilen Sie uns mit, wenn Sie mit einer Veröffentlichung nicht einverstanden sind).

Für unverlangt eingesandte Manuskripte übernehmen wir keine Haftung.

Inhaltlich verantwortlich

Stefan Heine, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht

Die Verantwortung für die einzelnen Texte liegt, soweit gekennzeichnet, bei den Autoren. Bei fehlender Kennzeichnung liegt die Verantwortung bei Stefan Heine.

Design

BRIGADE EINS GmbH, Hannover
www.brigade-eins.de

Layout

SD MEDIEN-DESIGN, Walsrode
info@sd-mediendesign.de

Fotos & Illustrationen

Christian Wyrwa, isignstock, iStockphoto

Haftungsausschluss

In diesem Magazin berichten wir über neue Gesetze und Gesetzesvorhaben sowie auf der Grundlage aktueller Rechtsprechung und Finanzverwaltungsanweisungen über Änderungen und ausgewählte Themen auf dem Gebiet des Steuerrechts. Die Autoren haben diese Informationen mit größter Sorgfalt zusammengestellt. Wir bitten aber um Verständnis dafür, dass wir für gleichwohl enthaltene etwaige Informationsfehler keine Haftung übernehmen. Bitte beachten Sie, dass es sich bei den Inhalten nur um allgemeine Hinweise handeln kann, die die Prüfung und erforderliche individuelle Beratung eines konkret zu beurteilenden Sachverhalts nicht zu ersetzen vermögen. Für Rückfragen und Ihre persönliche Beratung stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.



Die ev1.tv-Filmproduktion

So einfach setzen Sie Ihr Unternehmen und Ihre Produkte in Szene

Ob klassischer TV- oder Kinospot, Image- oder Produktfilm, Messtrailer oder Dokumentation – in der Sparte „Filmproduktion“ von ev1.tv erwartet Sie ein professionelles Konzeptions- und Produktionsteam, das Sie vom Briefing bis zur Produktion begleitet.

Unsere Leistungen auf einen Blick:

- ✔ Produktion von Werbespots, Imagefilmen oder individuellen Werbeformaten – von der Idee bis zum fertigen Film
- ✔ Auf Wunsch Ausstrahlung im Rahmen des TV-Programms auf ev1.tv und im Internet
- ✔ Vorteilhaftes Preis-Leistungs-Verhältnis

Kommen Sie auf uns zu. Wir stellen Ihnen unsere Leistungen gerne persönlich vor:

Telefon: 05 91/964 957-30 • E-Mail: filmproduktion@ev1.tv



Weitere Informationen finden Sie unter
www.ev1.tv/ev1tv-filmproduktion/

EV1.TV



FILMPRODUKTION

Sie wollen mehr?

Bestimmte Themen in DAS QUARTAL haben Ihr Interesse geweckt und Sie wollen dazu weitere Informationen erhalten oder einen Beratungstermin vereinbaren? Unser Rückmeldeservice macht es Ihnen besonders leicht.

Senden Sie dieses Blatt ausgefüllt per Fax oder Post an uns zurück. Wir leiten Ihre Anfrage an die entsprechenden Spezialisten weiter und man wird sich unverzüglich entsprechend Ihrem Wunsch mit Ihnen in Verbindung setzen.

- Beschaffung – so gibt es mehr fürs Geld**
- Datenschutz**
- Kundenbefragung**
- Haftungsausschlüsse**
- Ersetzendes Scannen**
- Steueränderungen 2016**
- Pensionsrückstellungen**

Senden Sie das Rückmelde- und/oder Umfrageformular bitte per Fax an

05 11. 399 64-25

Per Post schicken Sie das Formular bitte an

HSP GRUPPE
Gehägestraße 20 Q, 30655 Hannover

Name / Firma

Straße

PLZ / Ort

Telefon

E-Mail

Betreuende HSP-Kanzlei

Für Rückmeldeservice:

Wie sollen wir bevorzugt mit Ihnen in Verbindung treten?

- Post Telefon E-Mail

Überprüfen Sie bitte, ob Sie alle nötigen Angaben entsprechend Ihrem Kontaktwunsch gemacht haben.

Umfrage

Machen Sie bei unserer Umfrage mit. Unter allen Einsendern wird ein Abendessen für 2 Personen in einem gehobenen Restaurant an Ihrem Standort verlost. Die Gewinner werden benachrichtigt.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Wie intensiv haben Sie DAS QUARTAL gelesen?

- gründlich einige Artikel überflogen

Haben Sie die Inhalte interessiert?

- größtenteils einige kaum/gar nicht

Waren die Artikel für Sie verständlich?

- ja teils, teils nein

Welcher Themenbereich/Artikel hat Ihnen am besten gefallen?

Wie gefällt Ihnen das Layout von DAS QUARTAL?

- sehr gut durchschnittlich schlecht

Welchen Gesamteindruck hat DAS QUARTAL bei Ihnen hinterlassen?

- sehr gut durchschnittlich schlecht

Möchten Sie auch die zukünftigen Ausgaben erhalten?

- ja, sehr gerne egal nein

Welche Themen würden Sie in zukünftigen Ausgaben interessieren?

Sind Sie Mandant bei einem Unternehmen der HSP GRUPPE?

- ja nein

Waren Sie direkter Adressat von DAS QUARTAL?

- ja nein

In welcher Funktion haben Sie DAS QUARTAL erhalten?

- Privatperson Unternehmer Angestellter

Ist diese Ausgabe außer von Ihnen von weiteren Personen gelesen worden?

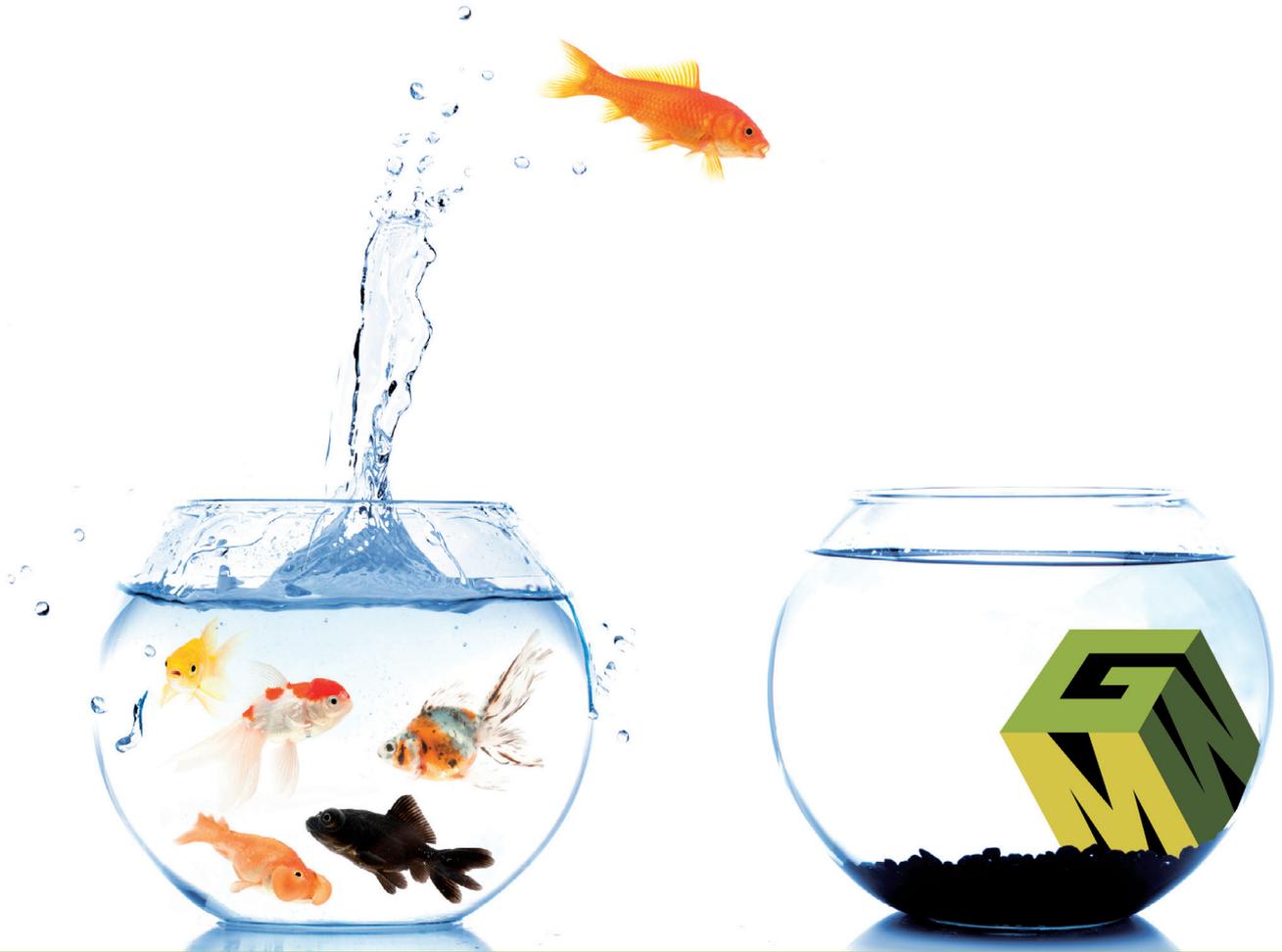
- ja, von ca. ____ Personen nein

Welchen Eindruck hatten die anderen von DAS QUARTAL (falls bekannt)?

- sehr gut durchmischt schlecht

Sonstige Anmerkungen:

Raus aus der Energiefalle, rein in klare Verhältnisse!



In drei Schritten bares Geld sparen:

- Vergleichen (von über 800 Energieanbietern)
- Wechseln (einfach und schnell via Internet)
- Sparen (Potential von ca. 150 € pro Haushalt)



gmw-strom.de | gmw-gas.de | info@gmw-projekt.de

GMW – Günstiger Mit Wechselenergie

Am Klagesmarkt 29/30 | 30159 Hannover | 0511 90 58 94 10

Beschaffung – so gibt es mehr fürs Geld

Onlineshopping von Verbrauchsmaterialien verspricht weniger Aufwand und Kosten. Aber im Einkauf spielen auch Service und Vertragsdetails eine große Rolle. Oft ist der Bezug über Verbundgruppen oder vom Händler vor Ort immer noch die beste Wahl.

Text: Harald Klein



„Büroartikel wie Papier, Stifte oder Klammern bestellen wir online, Firmengeschäftspapier ebenfalls“, erklärt Buschle. „Das ist bis zu 30 Prozent billiger als vor Ort.“ Noch mehr spart er bei Papiertüchern, Handwaschseife oder Pflaster – hier liegt der Onlinepreis bis zu 60 Prozent unter dem im stationären Handel.

Alexander Buschle hält die SDN Präzisionstechnik GmbH auf Expansionskurs. Ein Umsatzplus von 25 Prozent meldete der Zulieferer der Automobil-, Maschinenbau-, Medizintechnik- sowie Luft- und Raumfahrtindustrie für 2015. Rund 30 eigene Mitarbeiter beschäftigt der Betrieb im württembergischen Denkingen. Dazu kommen 15 behinderte Beschäftigte der Lebenshilfe Rottweil, mit der SDN kooperiert. Gefertigt wurden im vergangenen Jahr federnde Druckstücke im Wert von rund 3,8 Millionen Euro. Damit im Kerngeschäft alles reibungslos funktioniert, investiert der Firmenchef kräftig, etwa in ein vollautomatisches Lagersystem, um schneller liefern zu können.

Vorsicht bei teuren IT-Anlagen

An anderer Stelle schaut der Maschinenbaumechanikermeister dafür auf jeden Cent. Der Einkauf einfacher Verbrauchsgüter läuft bei SDN digital. „Büroartikel wie Papier, Stifte oder Klammern bestellen wir online, Firmengeschäftspapier ebenfalls“, erklärt Buschle. „Das ist bis zu 30 Prozent billiger als vor Ort.“ Noch mehr spart er bei Papiertüchern, Handwaschseife oder Pflaster – hier liegt der Onlinepreis bis zu 60 Prozent unter dem im stationären Handel. Selbstzweck sind Kostensenkungen aber nicht, entscheidend ist für Buschle das rich-

tige Preis-Leistungs-Verhältnis. Rechner, Drucker oder Server etwa ordert er nicht via Internet, sondern beim Spezialisten vor Ort mit einem Leasing- und Wartungsvertrag über drei Jahre. „Hier ist der Preis zweitrangig“, betont der Unternehmer. „Wichtiger ist eine ständige Verfügbarkeit der EDV, weil wir vollständig digitalisiert sind und ein Rechnerausfall für uns Betriebsstillstand bedeutet.“

Trotz dieser Einschränkung: Einen Großteil der Büroartikel und Verbrauchsgüter beschafft die SDN Präzisionstechnik GmbH online. Damit befindet sich der Mittelständler in guter Gesellschaft. Der E-Commerce-Markt boomt, stellte der Handelsverband Deutschland unlängst fest – auch wegen einer steigenden Zahl von gewerblichen Kunden, die sich attraktive Preise früher eher über Einkaufsverbund, Genossenschaft und spezielle Firmenkundenkarten im Großmarkt sicherten. Für 2015 erwartet der Internethandel einen Umsatz von 42 Milliarden Euro.

Allerdings sollte jeder Firmenchef gut überlegen, wie sehr er auf Onlinebeschaffung setzt. „Dabei gilt es, nicht nur auf den Preis zu schauen“, betont Astrid Auer-Reinsdorff, Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft

IT-Recht im Deutschen Anwaltverein. „Unternehmer haben weniger Rechte als Verbraucher und können in teure Vertragsfallen tappen.“ Stichwort Widerrufsrecht: Verbraucher können online bestellte Ware ohne Angabe von Gründen innerhalb von 14 Tagen zurücksenden, Firmenkunden nicht. „Manche Händler gewähren zwar ein sogenanntes Rücknahmerecht, um für Gewerbekunden attraktiv zu sein“, weiß Auer. Die Frist beträgt dann 14 bis 30 Tage. Im Unterschied zu Privatleuten könnten Unternehmer ein Produkt aber nicht auf Tauglichkeit und Gefallen prüfen: „Sie dürfen die Ware nur einwandfrei und unbenutzt zurückgeben.“

Weniger Recht für Unternehmer

Lediglich bei Mängeln ist Firmenkunden eine Rücksendung der Ware ohne die entsprechende Klausel erlaubt, dann allerdings müssen sie sich beeilen: „Unverzüglich nach Ablieferung durch den Verkäufer“, so heißt es im Paragraf 377 Handelsgesetzbuch, müsse eine Lieferung untersucht, ein sofort erkennbarer Mangel beim Verkäufer gemeldet und eine Minderung des Preises oder eine Rückgabe verlangt werden. Konkret bedeutet das: Der Abnehmer muss äußerlich beschädigte Lieferungen sofort zurück- und auf Mängel binnen zwei bis drei Tagen hinweisen. Nur ein im Gebrauch entdecktes Problem kann noch in der Verjährungsfrist von zwei Jahren moniert werden. Für Firmenkunden allerdings dürfen Verkäufer diese Frist auf ein Jahr halbieren. Nur der genaue Blick in die AGB des Onlineshops kann also vor einer teuren Überraschung schützen. Bei IT-Anlagen gibt es einen weiteren Trick: Die Risiken lassen sich hier minimieren, indem Hardware und Software zusammen gekauft wird. „In diesem Fall haftet der Lieferant dafür, dass die Anlage insgesamt funktioniert“, erläutert Expertin Auer. „Die in der Praxis häufige Schuldzuweisung zwischen Hardware- und Softwareanbieter funktioniert dann nicht.“

Einkauf im Verbund geht immer

Wer sich weder mit rechtlichen und technischen Details noch mit Preisrecherchen im Internet beschäftigen will, sollte weiter auf den gemeinsamen Einkauf setzen. Spezielle Plattformen wenden sich an Mittelständler, die in verwandten Branchen operieren oder große Mengen ähnlicher Produkte

BESCHAFFUNGSSTRATEGIE

Auf diese Besonderheiten sollten Sie beim Einkauf achten

ONLINEHÄNDLER: eignen sich für viele Büroartikel oder Verbrauchsgüter und bieten sehr günstige Konditionen. Studieren Sie die AGB und achten Sie darauf, ob der Shop ein kosten- oder portofreies Rücksenderecht einräumt und ob die Gewährleistungsfrist zwei Jahre beträgt. Untersuchen Sie die Ware beim Eingang und geben Sie dem Zusteller beschädigte Teile wieder mit.

LOKALE EINZELHÄNDLER: lassen bei den Konditionen mit sich reden, wenn das Gespräch gut vorbereitet ist. Wer Vergleichspreise recherchiert hat, kann Rahmenverträge zu ähnlich guten Konditionen wie bei Onlinehändlern abschließen. Sinnvoll ist der Einkauf vor Ort vor allem bei Produkten, die später Service und Wartung erfordern. Wer IT-Anlagen und Software zusammen beschafft, erhält oft eine bessere Gewährleistung als bei getrennter Bestellung.

VERBUNDGRUPPEN: oder Einkaufsgenossenschaften bekommen wegen ihres hohen Ordervolumens bessere Konditionen als einzelne Kunden und geben diesen Preisvorteil größtenteils an ihre Mitglieder weiter. Außerdem können Genossenschaften ihre Mitglieder beim Einkauf gut beraten, weil sie Eigenheiten und Anforderungen der Branche beziehungsweise des Unternehmens berücksichtigen. Mehr Informationen gibt es unter www.mittelstandsverbund.de.

benötigen. Über die EMV-Profi Systemzentrale GmbH & Co. KG im ostwestfälischen Lage etwa, führende Verbundgruppe für selbstständige Unternehmer der Heimwerkerbranche, bündeln gut 360 Baubetriebe sowie Bau- und Gartenmärkte ihre Bestellungen. Der gemeinsame Einkauf samt Beratung beispielsweise zur Preisgestaltung und Werbung vor Ort durch die Zentrale verschafft ihnen günstigere Konditionen bei Produkten und Dienstleistungen sowie Know-how für das Alltagsgeschäft.

Beratung gehört zum Konzept

Generell sind vor allem genossenschaftlich organisierte Einkaufs- und Kooperationsgemeinschaften sehr gefragt, die dem Mittelstandsverbund in Berlin angehören, früher als Zentralverband Gewerblicher Verbundgruppen (ZGV) bekannt. Die Gruppen sind in fast 50 Branchen aktiv, dazu zählen im Handel Rewe und Edeka, im Handwerk Bäko oder Dachdeckereinkauf sowie im Dienstleistungsbereich DATEV.

Die angeschlossenen Betriebe setzen 490 Milliarden Euro um. „Kooperation bedeutet weit mehr als günstigen Einkauf“, betont Ludwig Veltmann, Hauptgeschäftsführer des Mittelstandsverbunds in Berlin. „Heute ist Multichannel das Stichwort: Warenbezug, Präsentation, Gestaltung der Verkaufsräume und umfassende Beratung gehören zum gesamtheitlichen Konzept.“ Bei Bäko, der Verbundgruppe für Bäcker und Konditoren, gibt es neben Backmitteln den energieeffizienten Backofen, die passende Ladenausstattung sowie das richtige Reinigungsmittel. „Auch bei den zunehmend

strengeren Lebensmittelvorschriften hilft Bäko, indem sie informiert und Tipps zur Verwendung sowie eine Angabe der Inhaltsstoffe liefert“, so Veltmann. Zudem seien Verbundgruppen durch ihre besondere Konstruktion sehr interessant: „Sie sind als Genossenschaft nicht an Gewinnmaximierung orientiert und schütten ihren Ertrag zu großen Teilen an die Mitglieder aus, die dadurch noch einmal profitieren.“

Gute Konditionen aushandeln

Wer genau weiß, was er will, kann im Einkauf auch als Solist viel herausholen. Dirk Schwegler in Fellbach bei Stuttgart bestellt prinzipiell vor Ort. „Mir ist wichtig, orts- und regionalbezogen zu kaufen“, sagt der Malermeister, der mit 15 Mitarbeitern gut eine Million Euro Jahresumsatz erzielt. „Auch, da die Händler meine jetzigen oder künftigen Kunden sind.“ Er positioniert sich im direkten Gespräch als verlässlicher Kunde und handelt gute Rahmenbedingungen aus. Die Erfahrungen sind positiv. Büroma-

terial wie Druckerkartuschen, Papier oder Stifte etwa liefert sein Händler direkt in den Betrieb. „Für die am häufigsten bestellten Artikel vereinbaren wir den Preis jährlich neu“, so Schwegler. Das lohnt sich auch finanziell: Er zahlt fünf bis acht Prozent weniger als bei Onlinebestellungen.

In bestimmten Bereichen aber würde der Firmenchef trotz theoretischer Einsparmöglichkeiten nie das Risiko eingehen, dass etwas nicht klappt: Für die IT-Anlage mit drei PCs verlässt er sich – ebenso wie SDN-Geschäftsführer Alexander Buschle – auf einen Fachmann in der Nähe. Der spielt Updates auf, kümmert sich um den Server und ist bei Problemen innerhalb eines halben Tages im Betrieb.

Quelle: TRIALOG, Das Unternehmernmagazin Ihrer Berater und der DATEV, Herausgeber: DATEV eG, Nürnberg, Ausgabe 01/2016



JANTE

SAISONAL. INNOVATIV. AUßERGEWÖHNLICH.

www.jante-restaurant.de

Marienstraße 116 / 30171 Hannover / 0511 54 555 606

KEIN ANDERER DRUCKT WIE WANDERER

FEINGEFÜHL UND EINSATZ FÜR HOCHWERTIGE DRUCKSACHEN

KOMPROMISSLOSE QUALITÄT IM OFFSET- UND DIGITALDRUCK, AUCH BEI KLEINEN AUFLAGEN

MODERNE TECHNIK UND ALTE TUGENDEN FÜR BESTE DRUCKERGESBNISSE



wanderer
SCHWARZE KUNST SEIT 1899

www.wanderer-druck.de



Datenschutz: Die Safe-Harbor-Entscheidung des EuGH

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hatte mit dem viel beachteten Urteil vom 6. Oktober 2015 nach Vorlage des irischen High Courts entschieden, dass das Safe-Harbor-Abkommen kein aus europäischer Sicht angemessenes Datenschutzniveau bildet und die (irische) Datenschutz-Aufsichtsbehörde die rechtliche Befugnis hat, eine Datenübermittlung auf Basis des Safe-Harbor-Abkommens zu untersagen.



Sachverhalt

Dem Urteil ist eine Beschwerde des Österreicher Max Schrems vorausgegangen, ob die irische Datenschutzbehörde prüfen muss, ob Facebook personenbezogene Daten in die USA übertragen darf. Die Behörde hielt sich nicht für zuständig, dies zu prüfen. Zum einen sei Facebook den Safe-Harbor-Regeln unterworfen und zum anderen würde Facebook die Safe-Harbor-Bedingungen einhalten.

Hintergrund

Die Übermittlung von personenbezogenen Daten in ein außereuropäisches Land ist nach dem Datenschutzrecht nur dann erlaubt, wenn dort ein angemessenes Schutzniveau für die Daten gewährleistet ist. In den USA bestand kein angemessenes Datenschutzniveau. In Staaten ohne ein angemessenes Datenschutzniveau kann ein solches dennoch angenommen werden, wenn eine Vereinbarung mit der EU besteht, die ein angemessenes Datenschutzniveau sicherstellt. Dabei muss sich die Daten empfangende Stelle der Vereinbarung unterwerfen. Das Safe-Harbor-Abkommen ist eine solche Vereinbarung.

Problematisch ist vor allem der US Patriot Act, der amerikanischen Ermittlungsbehörden weitreichende Eingriffsrechte gibt. Das Safe-Harbor-Abkommen hat der EuGH schließlich für unwirksam erklärt. Damit entfällt die Vermutung der Einhaltung der europäischen Datenschutzregelungen und das Safe-Harbor-Abkommen stellt keine

ausreichende Grundlage für eine Datenübertragung in die USA durch Unternehmen wie Facebook mehr dar.

In seiner Pressemitteilung vom 6. Oktober teilte der EuGH abschließend mit

„Dieses Urteil hat zur Folge, dass die irische Datenschutzbehörde die Beschwerde von Herrn Schrems mit aller gebotenen Sorgfalt prüfen und am Ende ihrer Untersuchung entscheiden muss, ob nach der Richtlinie die Übermittlung der Daten der europäischen Nutzer von Facebook in die Vereinigten Staaten auszusetzen ist, weil dieses Land kein angemessenes Schutzniveau für personenbezogene Daten bietet.“

Praktische Konsequenzen

Sämtliche amerikanischen Anbieter von Online-Tools – um einige bekannte Unternehmen zu nennen wie Amazon Cloud Services, Apple, Dropbox, Google, Mailchimp, Microsoft, Salesforce oder Skype – sind betroffen. Entscheidend ist jedoch, ob personenbezogene Daten in die USA übertragen werden. Beispiele für Anbieter, die personenbezogene Daten übertragen, sind Cloud-Anbieter, Anbieter von Hosting-Systemen und von Webseiten-Analysetools.

Die Anbieter reagieren nun auf verschiedenen Wegen. So wird Microsoft die Dienste Azure, Office 365 und CRM Online zukünftig auch aus zwei deutschen Rechenzentren anbieten, deren Zugang T-Systems wird dabei als Treuhänder überwachen wird. Andere Anbieter bieten häufig den Abschluss von Standardvertragsklauseln an.

Alternativen zum Safe-Harbor-Abkommen

Um ein angemessenes Datenschutzniveau sicherzustellen, gibt es verschiedene Möglichkeiten. Die in der Fachliteratur am meisten benannten Alternativen sind:

- die ausdrückliche Einwilligung der Datenübermittlung in die USA,
- die Verwendung von EU-Standardvertragsklauseln, mit denen sich der Dienstleister vertraglich den wesentlichen Regelungen der EU zum Datenschutz unterwirft oder

- der Einsatz von Dienstleistern, die Daten in der EU, dem EWR oder in sicheren Drittländern speichern. Dies erfolgt durch Verwendung von Binding Corporate Rules, also der rechtlich verbindlichen Implementierung von Unternehmensregelungen (Privacy Policy) zum Umgang mit personenbezogenen Daten im Konzern.

Erste Handlungsempfehlungen

Als ersten Schritt sollten Sie sich eine Liste der Dienstleister erstellen, die personenbezogene Daten in die USA auf Grundlage des Safe-Harbor-Abkommens übermitteln. Die EU-Datenschutzbehörden haben eine Art Schonfrist bis Ende Januar 2016 ausgesprochen und Standardvertragsklauseln ausdrücklich als zunächst weiterhin verwendbar erklärt. Die Positionierung der deutschen Datenschutzaufsichtsbehörden, die bisher uneinheitlich war, sollte unbedingt beobachtet werden. So hatte Anfang Oktober 2015 das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz (ULD) aus Schleswig-Holstein Bedenken gegen die von der EU-Kommission empfohlenen Ausweichmaßnahmen geäußert.

In einem Positionspapier hat die Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder vom 21.10.2015 Unternehmen aufgefordert, unverzüglich ihre Verfahren zum Datentransfer datenschutzgerecht zu gestalten. Leider bleibt im Positionspapier offen, wie dies in der Praxis erfolgen soll. Aber auch Bundesregierung, Bundestag, Kommission, Rat und Parlament der EU wurden aufgefordert, für Rechtssicherheit zu sorgen. Die Konferenz hat zudem angekündigt, ausschließlich auf Safe Harbor gestützte Datenübermittlungen in die USA zu untersagen und stellt auch die Zulässigkeit der Datentransfers in die USA auf der Grundlage der anderen hierfür eingesetzten Instrumente wie die Standardvertragsklauseln oder die verbindlichen Unternehmensregelungen infrage.

BEI FRAGEN SPRECHEN SIE BITTE IHREN ZUSTÄNDIGEN STEUERBERATER AN.

HSP VERMÖGENSKONTOR®

OSTERODE AM HARZ • HANNOVER

HSP VERMÖGENSKONTOR GmbH & Co. KG
Versicherungsmakler und Finanzdienstleistungen

**Neutral
und fair**



Maßgeschneiderte Konzepte für Ihre Sicherheit.

**Wir bieten Ihnen individuelle und unabhängige Versicherungs-
lösungen, Vermögensplanung und Vermögensaufbau.**

**Wir sind neutrale Versicherungsagenten und stehen
allein aufseiten unseres Mandanten** und können zu
seinem Wohl das Angebot aller Versicherer nutzen.

**Seit über 25 Jahren beschäftigen wir uns mit dem
Versicherungswesen und machen unsere Arbeit
mit Freude:** Weil wir wissen, dass hinter jeder
Versicherung ein Mensch mit seinen persönlichen
Werten steht und ein guter Versicherungsschutz
ihm hilft. Deswegen steht stets der Mensch im
Mittelpunkt unseres Handelns.

Gemeinsam auf Erfolgskurs!

Lernen Sie uns einfach kennen. Wir freuen uns auf Sie!

Osterode

Tel.: 05522. 86 87 98-0

E-Mail: r.giese@hsp-vermoegenskontor.de

Hannover

Tel.: 0511. 399 64-0

HSP GRUPPE®

www.hsp-vermoegenskontor.de

Kundenbefragung – Wechsel in der Blickrichtung

Unternehmer können ihre Auftraggeber per Post, Telefon oder Internet schnell und einfach um eine Bewertung bitten. Wer dieses Instrument zur Qualitätskontrolle oder als Entscheidungshilfe nutzt, muss aber unbedingt die rechtlichen Aspekte beachten.

Text: Pia Weber

Die laufende Verbesserung und Weiterentwicklung seiner Dienstleistungen und Produkte ist für Gernot Paeschke selbstverständlich. Anregungen dafür holt sich der Geschäftsführer der Baurägergesellschaft Paeschke GmbH in Langenfeld bei Leverkusen von wahren Kennern der Materie: Alle zwei bis drei Jahre bittet er Kunden in einer großen Befragung um Kommentare zu den Leistungen seines Unternehmens. „Das systematische Einfordern von Feedback dient vor allem zur Selbst- und damit Qualitätskontrolle“, so der Chef des Familienbetriebs mit rund 50 Mitarbeitern. Als 2014 gut 95 Prozent der Teilnehmer erklärten, sie würden den Bauräger weiterempfehlen, betrachtete Paeschke dies als Bestätigung dafür, dass sein Unternehmen viel richtig macht. Ebenso ernst nahm er jedoch begründete Kritik: „Die hohe Weiterempfehlungsquote macht uns natürlich stolz, aber wir interessieren uns auch für jene fünf Prozent der Kunden, die uns nicht weiterempfehlen würden.“

Paeschke will durch die Befragungen den Dialog mit den Kunden intensivieren, ihre Erwartungen ermitteln sowie Ansatzpunkte für Verbesserung finden. Zuerst beantworten die Teilnehmer dafür geschlossene Fragen auf einer dreistufigen Skala von sehr zufrieden bis nicht zufrieden, etwa zur Termintreue der Handwerker. Dann dürfen sie bei offenen Fragen frei ihre Meinung sagen. So lässt sich zum Beispiel in Erfahrung bringen, welche Standardausstattung sie für ihre Immobilie wünschen.

Für eine möglichst hohe Rücklaufquote verlost Paeschke unter den Teilnehmern einen Möbelgutschein und spendet pro ausgefülltem Fragebogen fünf Euro an ein Kinderhospiz. Wohl auch darum kam 2014 von 552 Fragebögen gut die Hälfte zurück. Für das Verschicken und Auswerten, so Verkaufsleiter Hendrik Marcial, brauchte eine Mitarbeiterin jeweils eine Woche. Der Aufwand lohnt sich: „Unsere Kunden haben uns früh darauf hingewiesen, dass sie

in den Eigentumswohnungen gerne bodengleiche Duschen hätten. Jetzt gehört das zum Standard“, so Marcial. „Damit sind wir attraktiv für alle, die barrierefrei wohnen wollen – und das sind immer mehr.“

Auf den klassischen Brief setzt Firmenchef Paeschke bei Kundenbefragungen vor allem, weil dann erfahrungsgemäß viele Kunden antworten. Eine gute Wahl ist die Kontaktaufnahme per Papierpost allerdings auch aus rechtlicher Sicht. „Dabei bewegen Unternehmer sich auf sicherem Grund, weil hier das sogenannte Listenprivileg gilt“, erläutert Andreas Schulz, Mitglied im Arbeitskreis Datenschutz des Branchenverbands BITKOM. „Öffentlich zugängliche Daten wie die Postanschrift dürfen sie auch ohne ausdrückliche Genehmigung der Kunden verwenden.“

Rechtliche Vorgaben beachten

Während sich der Fragebogen inhaltlich recht frei nach den Ideen des Firmenchefs und seinen Informationsbedürfnissen ge-

stalten lässt, sind beim Versenden nämlich klare Regeln zu beachten. Grundsätzlich gelten das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb und das Bundesdatenschutzgesetz. Sie legen fest, wie Kunden angesprochen werden dürfen und was im Umgang mit ihren Daten möglich ist.

Wer per Telefon eine Umfrage starten oder per E-Mail einen Fragebogen verschicken will, braucht unbedingt die Zustimmung des Adressaten zur Kontaktaufnahme. Gerade beim Nachfassen, wie zufrieden jemand mit einem bestimmten Produkt oder einer speziellen Dienstleistung ist, kann nämlich leicht der Eindruck entstehen, es werde zugleich etwas Besseres oder Zusätzliches angeboten – und schon ist die Grenze zur unerwünschten Werbung überschritten. Für solche Fälle hat das Oberlandesgericht 2013 klar entschieden: Ein Kunde muss in die telefonische Befragung eingewilligt haben. Gleiches gilt für Onlinebefragungen.



VORBEREITUNG

Diese Fragen müssen Sie sich vor einer Feedback-Aktion beantworten

ZIELE: Was soll geklärt werden? Produktqualität, Preisspanne oder das Interesse an neuen Angeboten? Konzentrieren Sie sich auf aussagekräftige Aspekte, lassen Sie Raum für Anregungen.

KOSTEN/NUTZEN: Was darf die Aktion kosten und was sollte sie im Idealfall bringen? Nicht immer lohnt sich der Aufwand für die anvisierten Ziele.

UMSETZUNG: Wer übernimmt die Befragung? Für komplexe Themen sollte mit Dienstleistern gesprochen werden, leichte Vorhaben können auch eigene Mitarbeiter oder Aushilfen bewältigen.

ANREIZ: Wie lässt sich die Rücklaufquote steigern? Generell motivieren Gewinnspiele und/oder Spendenaktionen zur Teilnahme, sie müssen aber zum Betrieb und zu den Kunden passen.

AUFWAND: Kann der Kunde sein Feedback relativ schnell und einfach geben? Die Fragen sollten gut verständlich formuliert und in höchstens 30 Minuten zu beantworten sein.

Kunden um Einwilligung bitten

Auch ohne Einverständniserklärung darf ein Unternehmer sich online oder per Telefon an die Kunden wenden. Er muss dann streng die wissenschaftlichen Regeln der Markt-, Meinungs- und Sozialforschung einhalten, so Bernd Wachter, Vorstandsmitglied des ADM Arbeitskreis Deutscher Markt- und Sozialforschungsinstitute: „Von zentraler Bedeutung ist in diesem Fall, dass die Befragung anonym ist.“ Denn wer Bewertungen keinem bestimmten Kunden zuordnen kann, grenzt sich von Direktmarketing, Verkaufsförderung oder Werbung ab.

Die Selbstverpflichtung ist im Internationalen Kodex für die Markt- und Sozialforschung festgelegt. „Sie gilt für jeden, der eine Marktforschung durchführt – also auch für Unternehmer, nicht nur für Marktforschungsinstitute“, erklärt Wachter. Die Wahrung der Anonymität sei aber nicht nur standesrechtlich angesagt. Sie bilde auch die datenschutzrechtliche Voraussetzung dafür, das Daten auf Grundlage des § 30a BDSG (Erlaubnisnorm für Zwecke der Markt- oder Meinungsforschung) überhaupt ohne Einwilligung des Betroffenen erhoben, verarbeitet und genutzt werden dürfen. Allerdings dürfte vielen Firmen-

chefs eine komplett anonymisierte Umfrage sowieso zu wenig sein.

Datenverwendung erklären

Wer persönliches Feedback wünscht, holt sich am besten offiziell die Zustimmung zur Kontaktaufnahme für Informations- oder Umfragezwecke – ganz offen mit Unterschrift auf einem von Kaufvertrag oder Auftrag getrennten Formular und nicht versteckt in den AGB, wodurch gleich wieder Ärger programmiert wäre. Außerdem besteht natürlich immer die Möglichkeit, einen Onlinekunden zu befragen, wenn er auf der Website surft. In diesem Fall erklärt der

Interessent sich mit der Befragung einverstanden, sobald er einem entsprechenden Link folgt. Eine Datenschutzerklärung durch den Unternehmer ist dabei aber Pflicht. „Für den Kunden muss klar ersichtlich sein, wie die Daten aus der Befragung verwertet und gespeichert werden“, betont BITKOM-Experte Schulz. „Deshalb ist es bei solchen Aktivitäten immer ratsam, sich mit dem Datenschutzbeauftragten des Unternehmens oder mit einem Anwalt abzustimmen.“

Quelle: TRIALOG, Das Unternehmermagazin Ihrer Berater und der DATEV, Herausgeber: DATEV eG, Nürnberg, Ausgabe 01/2016

Werkzeuge günstig
online kaufen.

dittmar-werkzeuge.de

[Stahl & NE-Metalle](#)
[Stahlanarbeitung](#)
[Werkzeuge](#)
[Werkzeugmaschinen](#)
[Schrauben & Befestigungstechnik](#)
[Bauelemente](#)
[Arbeitsschutz](#)

Dittmar

Partner für Profis

**Mehr Auswahl
als Pixel.**

→ In Dittmars Online-Shop finden Sie rund um die Uhr über 100.000 Werkzeuge, Maschinen und Zubehör. Sehen Sie selbst. Sind Sie Profi? Dann ist das Ihre Seite: dittmar-werkzeuge.de

Haftungsausschlüsse auf Webseiten und in E-Mails

Haftungsausschlüsse, sogenannte Disclaimer, sind beliebt. Auf unzähligen Webseiten und in E-Mails finden sich Disclaimer in verschiedensten Varianten wieder. Dieser Artikel beschäftigt sich mit der Wirksamkeit unterschiedlicher Disclaimer und stellt dar, wie sinnvoll der Einsatz eines Disclaimers ist.

Linkdisclaimer

Disclaimer für Hyperlinks sind sehr verbreitet. Besonders beliebt ist der Hinweis zu einem Urteil des Landgerichts Hamburg: Mit dem Urteil vom 12. September 1998 – 312 O 58/98 – hat das Landgericht Hamburg entschieden, dass man durch die Anbringung eines Links die Inhalte der gelinkten Seiten ggf. mit zu verantworten hat. Dies kann nur dadurch verhindert werden, dass man sich ausdrücklich von deren Inhalt distanzieren: „Für alle Links auf dieser Homepage gilt: Ich distanzieren mich hiermit ausdrücklich von allen Inhalten aller verlinkten Seitenadressen auf meiner Homepage und mache mir diese Inhalte nicht zu eigen.“

Solche pauschalen Disclaimer sind jedoch überflüssig, da sie nicht wie beabsichtigt eine Haftung ausschließen können. Entscheidend ist vielmehr, dass sich der Setzer eines Links durch die Gestaltung des Links bzw. der Art der Verlinkung von den Inhalten der verlinkten Seite distanzieren. Stattdessen sollten externe Links klar und mit einem Datum gekennzeichnet sowie in einem neuen Browser-Fenster geöffnet werden.

Online-Shop

Disclaimer in Online-Shops können auch wettbewerbswidrige Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) sein. So hat zumindest das Landgericht entschieden (Urteil vom 3. September 2015 – I-8 O 63/15). In diesem Fall hatte ein Online-Shop folgenden Disclaimer verwendet:

„Inhalt des Onlineangebots: Der Autor übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen.“

Das Landgericht Arnberg war der Ansicht, dass diese Klausel wettbewerbsrechtlich unzulässig sei. Schließlich könnte hierdurch in unzulässiger Weise von Garantien oder Beschaffenheitsvereinbarungen abgewichen werden. Zudem sei die Klausel unklar und mehrdeutig und verstoße gegen das Transparenzgebot.

E-Mail-Disclaimer

E-Mails enthalten häufig Disclaimer, die beispielsweise folgenden Inhalt haben: „Diese E-Mail und alle ihr beigefügten

Dateien sind vertraulich und nur für den Adressaten bestimmt. Sie enthält rechtlich geschützte Informationen. Personen, für die diese Nachricht nicht bestimmt ist, ist es nicht gestattet, diese zu lesen, erneut zu übertragen, zu verbreiten oder anderweitig zu verwenden. Falls Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, bitten wir um unverzügliche Benachrichtigung. Ferner haben Sie diese Nachricht sofort von Ihrem System zu löschen.“

Leider sind solche Hinweise rechtlich nicht wirksam, sondern haben als einseitige Aufforderung lediglich eine Abschreckungswirkung. Sie entfalten hingegen keine rechtliche Wirkung für den Empfänger.

Wenn Absender und Empfänger jedoch in einer vertraglichen Beziehung zueinander stehen, kann die Nutzung und Weiterleitung fälschlicherweise erhaltener Informationen durch den Empfänger Unterlassungs- und Schadensersatzpflichten auslösen. Dies gilt jedoch unabhängig von einem solchen Disclaimer.

WERBUNG ► GRAFIK ► MARKETING



MEDIEN-DESIGN



Ihr Partner für die Gestaltung und Produktion
von Print- und Digitalmedien

Frank Kurowski • Stormstr. 1a • 29664 Walsrode • Tel.: 0 51 61 - 787 25 85 • info@sd-mediendesign.de • www.sd-mediendesign.de

Bußgeldübernahme durch Arbeitgeber

Geldbußen, Ordnungs- und Verwarnungsgelder fallen in jedem Unternehmen bedauerlicherweise an. Sie können steuerrechtlich jedoch grundsätzlich nicht als Betriebsausgabe abgezogen werden.

Dies gilt für sämtliche derartige Gelder, die von einem Gericht oder einer Behörde der Bundesrepublik Deutschland oder von Organen der EU festgesetzt werden. Geldbußen, die von Gerichten oder Behörden anderer Staaten festgesetzt werden, fallen hingegen nicht unter das Abzugsverbot. Ein Streitpunkt ist häufig die Frage, wie die Bußgeldübernahme durch den Arbeitgeber für seinen Arbeitnehmer zu bewerten ist: Handelt es sich um eine Betriebsausgabe des Arbeitgebers oder um Arbeitslohn des Arbeitnehmers?

Bisherige Rechtsprechung

Die bisherige Rechtsprechung war recht steuerfreundlich. Demnach konnten Arbeitgeber Bußgelder von ihren angestellten Fahrern übernehmen und als Betriebsausgabe abziehen. Es musste lediglich ein für den Verkehrsverstoß eigenbetriebliches Interesse vorliegen.

Diese Rechtsprechung basierte auf dem Fall eines Paketdienstes, der Bußgelder seiner Zusteller übernommen hatte, die aufgrund der Verletzung des Halteverbots verhängt worden waren. Folge war, dass wegen des eigenbetrieblichen Interesses eine Betriebsausgabe vorlag, die keinen Lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtigen Arbeitslohn darstellte.

Neue Rechtsprechung

Der Bundesfinanzhof hat nun seine Rechtsprechung zur Übernahme von Bußgeldern durch den Arbeitgeber geändert. Demnach liegt kein eigenbetriebliches Interesse mehr vor, wenn ein Arbeitgeber Bußgelder für seine Arbeitnehmer übernimmt. In dem neuen Urteilsfall hatte eine Spedition Bußgelder übernommen, die gegen ihre angestellten Fahrer wegen Verstößen gegen Lenk- und Ruhezeiten verhängt worden waren. Die Spedition hatte ihre Fahrer sogar angewie-

sen, länger zu fahren oder kürzere Pausen einzulegen als gesetzlich erlaubt.

Folge der neuen Rechtsprechung

Die Oberfinanzdirektion Frankfurt hat mit ihrer Verfügung vom 28. Juli 2015 auf die neue Rechtsprechung Bezug genommen und darauf hingewiesen, dass übernommene Bußgelder nicht mehr als Betriebsausgabe abgezogen werden können. Vielmehr begründet eine Bußgeldübernahme durch den Arbeitgeber lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohn des Arbeitnehmers.

BEI FRAGEN SPRECHEN SIE BITTE IHREN ZUSTÄNDIGEN STEUERBERATER AN.

Ihr Versicherungsmakler – immer an Ihrer Seite



Persönliche Betreuung und individuelle Versicherungslösungen – mit der Erfahrung aus 25 Jahren



Versicherungskontor Osterode

Wir für hier.

In Kooperation mit

MARTENS/ PRAHL/HC

Versicherungskontor Osterode

Kornmarkt 2
37520 Osterode am Harz

Fon: 0 55 22. 86 87 98 - 0
Fax: 0 55 22. 86 87 98 - 99

E-Mail: info@versicherungskontor-osterode.de
Web: www.versicherungskontor-osterode.de

Bestechungsgelder an Arbeitnehmer

In einem aktuellen Urteil vom 16. Juni 2015 (AZ: IX R 26/14) hat der Bundesfinanzhof eine Entscheidung zu Bestechungsgeldern getroffen.

Demnach sind an den Arbeitnehmer gezahlte Bestechungsgelder sogenannte sonstige Einkünfte. Die Herausgabe der Bestechungsgelder an den geschädigten Arbeitgeber führt hingegen im Abflusszeitpunkt zu Werbungskosten bei diesen Einkünften.

Sachverhalt

Ein Arbeitnehmer der X-GmbH war für die Vergabe von Aufträgen zuständig. Für die Bevorzugung eines bestimmten Auftragnehmers erhielt er nach der Hingabe von Scheinrechnungen seiner Ehefrau über nicht erbrachte Leistungen insgesamt Zahlungen von annähernd zwei Millionen Euro.

Das Finanzamt berücksichtigte die Zahlungen zunächst erklärungsgemäß als Einkünfte der Ehefrau. Nach Aufdeckung des Bestechungsvorgangs kündigte der Arbeitgeber das Anstellungsverhältnis. Im Abwicklungsvertrag wurde für den Fall der ordentlichen Kündigung festgelegt, dass der Kläger eine Abfindung sowie einen Bonus erhalten sollte.

Gleichzeitig wurde der Kläger von dem Arbeitgeber auf Schadensersatz verklagt. Der Arbeitnehmer verpflichtete sich schließlich auf Basis einer Vereinbarung mit dem Arbeitgeber zur Schadenswiedergutmachung einen Betrag in Höhe von 1,2 Millionen Euro an den Arbeitgeber zu zahlen. Zugleich akzeptierte der Kläger die ihm gegenüber ausgesprochene außerordentliche Kündigung und verzichtete auf die Geltendmachung der Abfindung sowie auf sämtliche Ansprüche aus der betrieblichen Altersversorgung.

Im Nachgang zu einer Prüfung des Finanzamts für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung erfolgte eine Erfassung der Bestechungsgelder beim Arbeitnehmer als sonstige Einkünfte. In der folgenden Einkommensteuererklärung machte er schließlich einen Betrag in Höhe von rund 1,4 Millionen Euro im Zusammenhang mit der Schadenswiedergutmachung als nachträgliche Werbungskosten bei den Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit geltend. Diesen Werbungskostenabzug versagte das Finanzamt.

Entscheidung des Bundesfinanzhofs

Der Bundesfinanzhof bestätigte die Auffas-

sung der Finanzverwaltung, dass es sich bei den zugeflossenen Bestechungsgeldern um Einnahmen aus sonstigen Leistungen handelt.

Die Rückzahlung der Bestechungsgelder an den Arbeitgeber führte im Abflussjahr zu Werbungskosten bei den sonstigen Einkünften. Schließlich waren die erhaltenen Bestechungsgelder nach dem Bundesfinanzhof von Beginn an mit einem Herausgabeanspruch des Arbeitgebers für den Fall der Aufdeckung der Bestechung belastet.

Soweit der Arbeitnehmer zusätzlich noch den Verzicht auf seine Abfindung und die Ansprüche auf betriebliche Altersversorgung als Werbungskosten berücksichtigt haben wollte, hat der Bundesfinanzhof einen Zusammenhang mit den sonstigen Einkünften verneint.

Denn zum einen stand der Verzicht auf diese Beträge nicht in Zusammenhang mit dem Zufluss der Bestechungsgelder, sondern diente der Schadenswiedergutmachung gegenüber seinem Arbeitgeber. Zum anderen waren diese Beträge dem Arbeitnehmer auch noch zugeflossen.

Die Einordnung der Rückzahlung der Bestechungsgelder als Werbungskosten bei den sonstigen Einkünften statt als nachträgliche Werbungskosten bei den Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit hat zur Folge, dass deren Berücksichtigung im Streitjahr nicht in Betracht kam.

Positive Einkünfte aus sonstigen Einkünften hatte der Arbeitnehmer in diesem Jahr nicht mehr erzielt. Die Erfassung der Bestechungsgelder als sonstige Einkünfte erfolgte im Vorjahr. Zudem dürfen Werbungskostenüberschüsse aus dieser Einkunftsart mit Gewinnen oder Überschüssen aus anderen Einkunftsarten nicht ausgeglichen werden (Ausschluss des vertikalen Verlustausgleichs). Möglich ist lediglich eine periodenübergreifende Verlustverrechnung innerhalb dieser Einkunftsart.

BEI FRAGEN SPRECHEN SIE BITTE IHREN ZUSTÄNDIGEN STEUERBERATER AN.





Dr. Meyer-Gattermann

PRAXIS FÜR PLASTISCHE & ÄSTHETISCHE CHIRURGIE



Mensch. Gesundheit. Ästhetik.

Modernste Behandlungsmethoden

Unsere Kombination aus fundierter Erfahrung und modernen Behandlungsmethoden garantiert ein Höchstmaß an Sicherheit.

Zu unserem umfangreichen Leistungsangebot gehören z. B. folgende Behandlungen:

- **Straffung, Vergrößerung & Verkleinerung der Brüste**
- **Fettabsaugung**
- **Straffung von Bauchdecke, Oberarmen, Oberschenkel & Gesäß**
- **Lippenauffüllung**
- **Facelift**
- **Liquid-Lift**
- **Faltenbehandlung**
- **Eigenfett-Transfer**
- **Korrektur von Nase, Ohren, Kinn & Augenlidern**
- **Intimchirurgie**

Alle Behandlungen werden persönlich von Dr. Werner Meyer-Gattermann und seinem erfahrenen Expertenteam vorgenommen. Die Behandlungen werden in den neuesten Einrichtungen der renommierten Berta-Klinik in Hannover durchgeführt.

Fachärztliche Kompetenz in **Plastischer** und **Ästhetischer Chirurgie**, ein qualifiziertes Team, Verantwortungsbewusstsein und ausführliche Beratung kennzeichnen unsere hohe Behandlungsqualität. Unser Ziel ist es, Ihnen durch unsere langjährige Erfahrung zu einem ästhetischen Äußeren zu verhelfen, das in harmonischem Einklang mit Ihrem Körper und Ihrer Persönlichkeit steht.

Vereinbaren Sie einfach einen unverbindlichen und ausführlichen Beratungstermin unter

0511. 899 54 24

www.meyer-gattermann.de

Luisenstraße 10/11 • 30159 Hannover

Ersetzendes Scannen – ab in die Ablage P

Das Finanzamt billigt elektronisches Archivieren. Unternehmer können Dokumente scannen und das Original entsorgen – wenn sie die Vorgaben des Fiskus beachten.

Text: Eva-Maria Neuthinger

Für Jens Ristedt gehören elektronische Rechnungen zum Tagesgeschäft. „Wir erhalten viele Rechnungen per Mail, die wir separat speichern und archivieren.“ Zu kämpfen hat der Inhaber der Ristedt City Modehaus GmbH in Bremen vor allem damit, dass Dateien an die zentrale Mailadresse gehen: „Das erschwert die Weiterverarbeitung, weil wir intern erst den richtigen Adressaten ermitteln müssen“, klagt Ristedt – diese Suche nimmt bei dem Einzelhändler oft viel Zeit in Anspruch. Aber grundsätzlich ist der Umgang mit digitalen Dokumenten einfach und eingespielt.

Unterlagen einscannen

Eingespielt ist auch der Umgang mit Rechnungen, die auf Papier ankommen – nur ist es hier nicht ganz so einfach. Die Schreiben werden in der Buchhaltung bearbeitet und anschließend abgelegt, wie es seit jeher Usus ist, sagt Ristedt: „Wir archivieren klassisch in Ordnern.“ Mittelfristig aber will

er beginnen, Papierbelege zu scannen und den Prozess sauber zu dokumentieren. Dadurch könnte er erreichen, dass nicht nur die Angestellten und der Steuerberater mit digitalen Dokumenten arbeiten, sondern dass zudem statt der aufwendigen Lagerung von Akten die Entsorgung der Originale in der Ablage P möglich ist – in diesem Fall einem Aktenvernichter.

Eröffnet hat sich diese Perspektive, seit die Finanzbehörden das ersetzende Scannen akzeptieren. Es besteht aus zwei Säulen: Beim Scannen eines Dokuments muss exakt sowie lückenlos nachweisbar einem genau vorgegebenen Prozess gefolgt werden. Und dann ist die digitalisierte Version in einem revisionssicheren Archiv aufzubewahren – die Funktionen bieten bereits heute Programme wie DATEV DMS classic pro oder DATEV Unternehmen online. „Das Finanzamt will jeden Schritt am Dokument

nachvollziehen können“, warnt Christian Michel, Experte beim Deutschen Steuerberaterverband in Berlin, jeden Unternehmer vor einem leichtfertigen Umgang mit dem Verfahren. Nur so sei sicherzustellen, dass nichts manipuliert wurde. „Andernfalls dürfen Papierdokumente nicht vernichtet werden“, betont Michel.

Vorgehen dokumentieren

Wer das ersetzende Scannen nutzen will, sollte also mit dem Steuerberater ein waserdichtetes Verfahren entwickeln und jedes Detail klären. Bundessteuerberaterkammer und Deutscher Steuerberaterverband haben eine Muster-Verfahrensdokumentation erarbeitet. Auf 19 Seiten werden mögliche Schritte beschrieben, von der Belegverarbeitung im Posteingang über die Prüfung und Digitalisierung bis zur Archivierung. Das Muster verdeutlicht, was der Firmenchef beim rechtssicheren ersetzenden Scannen alles berücksichtigen muss.

Grundsätzlich dürfen Unternehmer fast alle buchungsrelevanten Belege elektronisch einlesen und danach vernichten, falls das gesamte Scanverfahren detailliert dokumentiert wird. Gescannte Dokumente dürfen nicht mehr verändert werden und der Originalzustand muss zweifelsfrei belegbar sein. „Der Unternehmer ist daher zunächst verpflichtet, eine entsprechende Organisationsanweisung zu erstellen“, erläutert Roland Kleemann, Präsidialmitglied der Bundessteuerberaterkammer. „Sie regelt zum Beispiel, wer in der Firma scannen darf und welche Dokumente elektronisch archiviert werden sollen.“

Wichtig ist, Dateien nicht nur irgendwo auf der Festplatte abzulegen. Sie sollten getrennt in einem revisionssicheren System gespeichert werden. Dort bleiben sie gemäß der Aufbewahrungsfrist zehn Jahre und müssen – selbst falls sich die IT-Umgebung ändert –



ABSCHIED VOM PAPIER

Die wichtigsten Tipps für das ersetzende Scannen

PROZESS: Arbeiten darf mit dem ersetzenden Scannen nur, wer organisatorisch und technisch alles richtig macht. Das muss mit dem Steuerberater besprochen und vorbereitet werden. Er sorgt etwa für eine Verfahrensdokumentation, die den Anforderungen der Finanzbehörden genügt.

SCANVERFAHREN: Es muss genau vorgegeben sein, wie der Prozess ablaufen hat. Besonders wichtig sind klare Verantwortungsbereiche und Zuständigkeiten: Wer zeichnet die Rechnung ab, wer scannt, wer kontrolliert, wer archiviert? Jede Änderung der Zuständigkeiten ist zu notieren.

TECHNIK: Für das Finanzamt ist festzuhalten, welche Geräte zum Einsatz kommen. Die entsprechende Hard- und Software muss laufend so aktualisiert beziehungsweise funktionsfähig gehalten werden, dass Dokumente bis zum Ende ihrer Aufbewahrungsfristen jederzeit zu öffnen sind.

ÜBERPRÜFUNG: Die Zahl der eingescannten Belege muss jeden Tag aufgezeichnet werden, die Prozessschritte sind regelmäßig in Stichproben zu kontrollieren. Wichtig ist, dass Dritte aus Gründen des Datenschutzes keinen Zugriff auf die elektronischen Dokumente haben.

ARCHIVIERUNG: Unumgänglich ist ein System mit getrenntem Pfad und eigenem Speicherort, das die revisionssichere Ablage der eingescannten Dokumente sicherstellt. Ein einfaches Speichern der Dateien in einem Ordner auf der Festplatte reicht keinesfalls aus.

AUSNAHMEN: Nicht jedes Dokument darf gescannt und entsorgt werden. Urkunden, Eröffnungsbilanzen oder Abschlüsse etwa sind weiterhin im Original aufzubewahren. Über die Details informiert der Steuerberater.

jederzeit auszuwerten sein. Was gescannt wurde, darf nicht kopiert werden. Jede Rechnung ist einmal zu archivieren. Wird sie ausgedruckt und durch handschriftliche Anmerkungen ergänzt, etwa wenn der Mitarbeiter eine Rechnung korrigiert, muss

sie erneut gescannt werden. Der Prozess sollte nach dem Vier-Augen-Prinzip kontrolliert werden. Deshalb sollten Dateien beim ersetzenden Scannen nur elektronisch weiterverarbeitet werden.

Revisionssicher archivieren

Stehen die Prozesse, ist das revisionssichere Archivieren mit DATEV-Lösungen leicht, falls in der Zusammenarbeit mit dem Steuerberater eine geeignete Software wie DMS classic pro oder eine für das Scannen explizit zertifizierte Lösung wie Unternehmen online genutzt wird und das DATEV-Rechenzentrum als Archiv dient. Dann kommen alle Vorteile der Digitalisierung zum Tragen, vor allem die schnelle Suche nach Dokumenten und einfache Erledigung von Zahlungen. Experte Michel ist überzeugt: „Das ersetzende Scannen kommt aufgrund der Vorteile immer öfter zum Einsatz.“

Auch Bernd Annegarn will mittelfristig digital archivieren. Die Annegarn GmbH in Münster ist auf Kälte-, Klima- sowie Getränketechnik spezialisiert und hat vor allem gewerbliche Kunden. Daher verschickt Annegarn Rechnungen fast nur noch elektronisch. Trotzdem hat er weiter einigen Aufwand mit Dokumenten, die Geschäftspartner auf Papier senden: „Wir erhalten zahlreiche Belege per Post.“ Im ersetzenden Scannen sieht er Chancen, spürt aber auch einen gewissen Zugzwang. Er weiß: „Dem werden wir uns im Zeitalter der Digitalisierung sicher nicht entziehen können.“

Quelle: TRIALOG, Das Unternehmermagazin Ihrer Berater und der DATEV, Herausgeber: DATEV eG, Nürnberg, Ausgabe 01/2016

Unser Service – Ihr Vorteil

Sägewerk

- Lohnschnitt
- Eigenproduktion
- Sonderquerschnitte
- Spezialzuschnitte
- Holzveredelung
- Eichenzäune

Holzhandel

- Schnittholz
- Hobelware
- Plattenwerkstoffe
- Trockenbaustoffe
- Innenausbau
- Gartenholz

Zimmerei

- Holzbaupakete für Selbstmontage
- Holzzuschnitt/Abbund
- Holzbearbeitung
- Vorfertigung
- Plattenzuschnitte

Friedel Depke GmbH
 Wasserwerkstraße 2 · Elze
 30900 Wedemark
 Telefon 05130 2185
 E-Mail: mail@depke-holz.de
 www.depke-holz.de



Öffnungszeiten: Mo.–Fr. 7–18 Uhr · Sa. 8–12 Uhr

Ökonomisch gesehen – zehn Thesen für 2016

- Die Herausforderungen für die Kapitalanlage werden auch im Jahr 2016 nicht geringer werden
- Dominieren dürfte wie schon in der zweiten Jahreshälfte 2015 eine zunehmend schwächere weltweite Konjunktur – nicht nur die Schwellenländer, sondern auch die Industrieländer dürften betroffen sein.
- Am Niedrigzinsumfeld ändert sich trotz geldpolitischer Wende in Washington voraussichtlich kaum etwas.



Sie wissen ja: Prognosen sind mit erheblicher Unsicherheit verbunden, vor allem wenn sie die Zukunft betreffen.

Und dass für einen langfristig-strategischen Vermögensaufbau pointierte Prognosen nicht immer die allerbesten Begleiter sind, dürfte einleuchten. Trotz alledem lädt natürlich jeder Jahresbeginn erneut dazu ein, sich über mögliche maßgebliche Themen Gedanken zu machen, die Anleger in den kommenden 12 Monaten begleiten können. Insbesondere im volkswirtschaftlichen Bereich genießt der Jahresausblick große Beliebtheit. Auch an dieser Stelle werden Sie daher einen finden – allerdings ganz im Sinne der eingangs gemachten Bemerkungen.

Welche volkswirtschaftlichen Themen könnten den Anlegern im neuen Jahr 2016 also begegnen?

1. Die weltweite Konjunktur dürfte sich weiter verlangsamen. Nicht nur das viel diskutierte niedrigere Wachstum in China ist hierfür der Grund, auch in den USA häufen sich die Schwächesignale.

2. Für eine weltweite Rezession gibt es derzeit aber keine handfesten Hinweise. Das Jahr 2016 wird also aller Voraussicht nach weniger dynamisch als das vergangene, ein Einbruch steht aber ebenfalls nicht bevor.

3. Das volle Ausmaß der konjunkturellen und strukturellen Herausforderungen in Brasilien wird vermutlich erst im Laufe des Jahres klar zu erkennen sein. Im Schatten der Sorgen um China haben sich hier in den letzten Monaten eklatante Schwachstellen offenbart.

4. Natürlich wird auch der wirtschaftliche Reformprozess in China weiter zu beobachten sein. Wie schon in den Vorjahren wird die Fortsetzung des Übergangs hin zu einer mehr binnenwirtschaftlichen Orientierung keinesfalls störungsfrei verlaufen.

5. Die wirtschaftliche Stärke Deutschlands dürfte ihren Zenit überschritten haben. Nichts deutet auf einen jähen Abbruch hin, die kontinuierliche Aufwärtsentwicklung der letzten Jahre – insbesondere am

Arbeitsmarkt – dürfte aber zum Erliegen kommen.

6. In Europa hingegen könnte es noch deutlichere Aufholbewegungen geben. Insbesondere in den südlichen Mitgliedsstaaten ist noch erheblicher Nachholbedarf in Sachen Konjunktur gegeben. Griechenland dürfte dabei die wesentliche Ausnahme bilden (hier könnte es zudem auch zu neuen Querelen kommen).

7. Begünstigt werden dürfte die Erholung in Europa zusätzlich durch einen schwachen und möglicherweise noch schwächer werdenden Euro. Die sehr unterschiedliche Zinspolitik der amerikanischen Notenbank und der EZB legt den Grundstein hierfür.

8. Denn während die EZB stärker denn je auf niedrige Zinsen und immer umfangreichere Ankäufe von Anleihepapieren setzt, um Wirtschaft und Inflationsraten zu stützen, hat die US-Notenbank Fed den Ausstieg aus dieser Politik eingeleitet. Dieses Jahr wird es voraussichtlich bei dieser Diskrepanz bleiben.

9. Das ist auch der wesentliche Grund dafür, dass im Jahr 2016 wieder nicht mit einer wirklichen Zinswende, vor allem nicht in Europa, zu rechnen ist.

Viele alte Bekannte werden wir als Kapitalanleger also voraussichtlich auch in 2016 wieder antreffen. Natürlich wird es aber – wie in jedem Jahr – auch wieder Entwicklungen und Ereignisse mit entsprechenden Auswirkungen auf die weltweiten Finanzmärkte geben, die aktuell nicht oder nur durch Zufall prognostizierbar sind.

Und das bringt mich zur **zehnten These**, die der aufmerksame Leser bestimmt schon vermisst hat. Streng genommen ist es keine These explizit fürs Jahr 2016, aber doch eine ganz wesentliche These, und zwar für jedes Kapitalanlagejahr. Sie bringt uns zu unserem Ausgangspunkt zurück: **Strategischer Vermögensaufbau sollte sich so wenig wie möglich auf einzelne Prognosen und Thesen verlassen, sondern so breit und robust wie möglich aufgestellt sein.**

So gelingt es, auch für die völlig unvorhergesehenen Entwicklungen gerüstet zu sein. Schon Perikles wusste: „Es kommt nicht darauf an, die Zukunft vorauszusagen, sondern darauf, auf die Zukunft vorbereitet zu sein.“ In diesem Sinne wünsche ich Ihnen gemeinsam mit Ihrer Beraterin oder Ihrem Berater ein erfolgreiches Anlagejahr 2016.

Fazit für Ihre Vermögensanlage

Das Jahr 2016 wird viele Entwicklungen sehen, die wir schon aus dem Vorjahr kennen oder deren Anfänge sich gerade beobachten lassen. Daneben wird es – wie jedes Anlagejahr – auch wieder einige Überraschungen bereithalten. Stellen Sie sich für den strategischen Vermögensaufbau auch dieses Jahr wieder so auf, dass Sie selbst für diese unvorhergesehenen Entwicklungen möglichst gut vorbereitet sind. Hierbei unterstützt Sie gerne wieder Ihr Berater oder Ihre Beraterin.

Kapitalmärkte 2016 – ein Blick nach vorn

- Nach einem eher durchwachsenen Börsenjahr 2015 bleiben ausgewählte Aktienmärkte auch in 2016 ein chancenreiches Investment.
- Das Marktumfeld für Anleihen bleibt dagegen trüb.
- Gold und Rohstoffe im Allgemeinen stehen weiterhin vor einem schwierigen Jahr.

Aktienmärkte

Zinsumfeld wirkt weiter belebend

Die Aktienmarktakteure reagierten Ende letzten Jahres – u. E. nicht überraschend – mit Erleichterung auf die nach langem Zögern endlich erfolgte (Mini-)US-Zinserhöhung (auf 0,25 bis 0,5 % nach 0 bis 0,25 %). Legt man die aktuellen Erwartungen der Finanzinvestoren und der US-Notenbanker zugrunde, dürften sich die Leitzinsen Ende 2016 im Bereich von rund 1 bis 1,4 % bewegen. **Damit ist die Ära des billigen Geldes also keineswegs vorbei.**

Angesichts der nach wie vor alles andere als dynamischen Konjunktorentwicklung in den USA (und damit ausbleibender Inflationsimpulse) halten wir es auch für durchaus möglich, dass am Jahresende keine Eins vor dem Komma des US-Leitzins steht. Ein zu schneller und starker Zinsanstieg liegt nun einmal nicht im Interesse der Fed bzw. der US-Wirtschaft.

In Europa und Japan sollten die Geldschleusen demgegenüber auch in 2016 weit geöffnet bleiben – alles andere wäre eine faustdicke Überraschung. Und in den Schwellenländern haben die meisten Staaten (allen voran China) sogar noch ausreichend geldpolitischen Spielraum, um einer unerwünscht schwachen Konjunktur entgegenzusteuern.

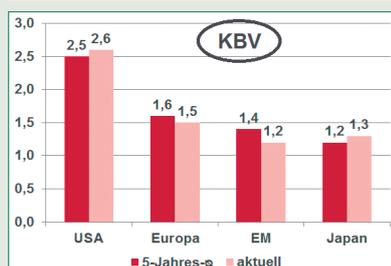
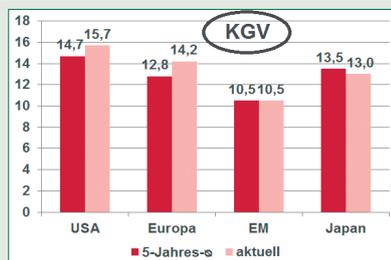
Ein zentraler Aktienmarkttreiber bleibt somit bis auf Weiteres erhalten. Ein Überdrehen der Zinsschraube ist allerorten nicht zu erwarten.

Fundamentale Bewertungen aufgehellt

Im Zuge jüngst nachgebender Börsenkurse und aufgrund zum Teil besserer Aussichten für die Unternehmensgewinne sind die Bewertungen der maßgeblichen Aktienmärkte nicht mehr so ambitioniert wie noch in den Vormonaten.

KURS-GEWINN-VERHÄLTNISS (KGV) UND KURS-BUCHWERT-VERHÄLTNISS (KBV) AUSGEWÄHLTER AKTIENMÄRKTE

Auf Basis von MSCI-Indizes 5-Jahres-Schnitt versus aktuellen Wert



KGV auf Basis der Gewinnsschätzungen der nächsten 12 Monate
Quellen: Bloomberg, eig. Darstellung

Speziell die Schwellenländer haben mittlerweile ein interessantes Bewertungsniveau erreicht.

Zum einen in Relation zu den großen Industrienationen und zum anderen nähern sich die Aktienkurse der Emerging Markets inzwischen ihrem Buch- bzw. Substanzwert an. Nach einem in vielen Schwellenländern von teils heftigen Gewinnrückgängen geprägten Jahr 2015 bestehen aufgrund des Basiseffekts in diesem Jahr Chancen auf steigende Unternehmensgewinne, sofern die heftige Erosion vieler Rohstoffpreise gestoppt werden kann, die zuletzt viele Emerging Markets belastete.

In Europa und Japan sehen wir gute Chancen auf eine Fortsetzung des positiven Gewinnrends der Firmen mit Wachstumsraten im oberen einstelligen Prozentbereich.

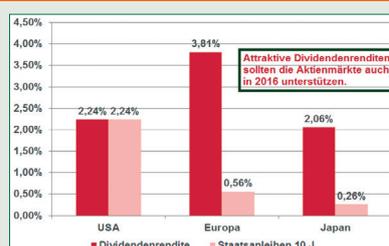
In Europa erachten wir die sich fortsetzende Aufhellung der Euro-Zonen-Konjunktur und die anhaltend schwache Euro- und Energiepreisentwicklung als wichtige Kursstreiber. In Japan haben viele große Konzerne bereits im letzten Jahr unter Beweis gestellt, dass sie sich durch eine bilanziell solide und global intelligente Aufstellung von der schwachen Binnenkonjunktur lösen können.

In den Vereinigten Staaten dürfte es für die Firmen – wie schon im Vorjahr – schwieriger werden, eine nennenswerte Gewinnsteigerung zu erzielen.

Hier belasten bereits historisch hohe Gewinnmargen, die nur noch schwer auszuweiten sind, der feste US-Dollar sowie die anhaltende Malaise der Ölbranche, die in den USA ein hohes Gewicht besitzt. Sollte es hier zu einer merklichen Erholung kommen, sind allerdings Gewinnüberraschungen drin.

DIVIDENDENRENDITEN VERSUS RENDITEN 10-JÄHRIGER STAATSANLEIHEN

Auf Basis von MSCI-Indizes und 2016er-Dividendenschätzungen



Quellen: Bloomberg, eig. Darstellung
Für Europa wurde die 10-jährige Bundesanleihe als Maßstab gewählt. Sie erfüllt in Europa die Funktion einer Referenzanleihe.

Wo liegen die Gefahren für die Aktienmärkte?

Das Zinsumfeld, die Marktbewertung und der technische Rahmen bereiten uns aktuell kein Kopfzerbrechen. Gefahrenherde für die Märkte liegen u. E. vor allem im politischen Dunstkreis, z. B.:

- Austritt der Briten aus der EU
- ungewisser Ausgang der US-Präsidentenwahl
- verstärkte Terrorakte
- Eskalation im Nahen Osten

Die Eintrittswahrscheinlichkeit derartiger politischer Szenarien ist naturgemäß schwer bis gar nicht zu greifen. Zudem haben diese Unwägbarkeiten, die es auch in der Vergangenheit schon zuhauf gab, die Aktienbörsen nicht nachhaltig aus dem Tritt gebracht.

Konjunkturell gesehen ist eine harte Landung der chinesischen Wirtschaft sicherlich ein nicht von der Hand zu weisendes Risiko, das auch die gesamte Weltwirtschaft und somit die Aktienkurse rund um den Globus deutlich (negativ) tangieren würde. An unserer Einschätzung, dass wir eine solche Bruchlandung als unwahrscheinlich erachten, hat sich aber nichts geändert.

Resümee

Aktien bleiben trotz der mittlerweile reifen Hausse ein **unverzichtbarer Depotbaustein**, zumal weltweit immer noch viele (auch institutionelle) Anleger in Aktien untergewichtet sind.

Die konjunkturelle, monetäre und fundamentale Ausgangslage ist zum Jahresstart an den Börsen in Europa (speziell in der Euro-Zone) am vielversprechendsten, zumal sich das gute Umfeld in 2015 noch nicht in einer exorbitanten Kurssteigerung niedergeschlagen hat. Einen besonderen Blick sind hier – nach einer zuletzt eher schwächeren Entwicklung – substanzstarke und unterbewertete Titel (sog. Value-Aktien) wert.

Auch die von vielen Auguren kritisch beäugten **Schwellenländeraktien** sollten (vielleicht gerade deshalb) nicht voreilig abgeschrieben werden. Sie sollten in diesem Jahr vielmehr einen Blick wert sein.

In den USA sind zwar einige Bremsklötze am Werk, die herausragende Stellung vieler US-Unternehmen am Weltmarkt in Sachen Profitabilität, Innovationskraft und Markt-

kapitalisierung bedingt aber, dass man für amerikanische Aktien unter Langfristaspekten auch in 2016 einen gewissen Depotanteil reservieren sollte.

Rentenmärkte

Die unendliche Geschichte: Die große Zinswende dürfte weiter auf sich warten lassen.

Insgesamt bedeutet der moderate Zinsschritt der US-Notenbank Mitte Dezember und die damit einhergehende Perspektive zu langfristig (leicht) höheren US-Leitzinsen, dass es einen gewissen Aufwärtsdruck auf die Anleiherenditen – und zwar dies- und jenseits des Atlantiks – geben könnte. Demgegenüber existieren aber auch gewichtige Faktoren, die dem Renditeauftrieb entgegenstehen oder diesen gar deckeln werden.

Zuerst ist in diesem Zusammenhang an die divergierende Geldpolitik der USA und der Euro-Zone zu denken. Anders als in den USA steht die Europäische Zentralbank (EZB) mitnichten vor einem Schwenk hin zu höheren Zinsen. Ganz im Gegenteil: Im Dezember 2015 hat EZB-Chef Mario Draghi eine Ausweitung des seit März 2015 laufenden Staatsanleihekaufprogramms verkündet. Folge: Die Renditen kürzerer Laufzeiten in Europa werden es angesichts der extrem lockeren Geldpolitik vermutlich auch in 2016 nicht schaffen, sich aus dem negativen Terrain zu befreien. Dagegen dürften die längeren Laufzeiten ein gewisses Eigenleben führen (sprich: die Renditen könnten leicht anziehen) und sich somit mehr an ihren US-Pendants orientieren. Der Einfluss der EZB auf die längerfristigen Zinsen ist trotz des Anleihekaufprogramms begrenzt, wie der zwischenzeitliche kräftige Renditeanstieg im Frühjahr 2015 gezeigt hat.

Zu den Imponderabilitäten aller Ausblicke gehört zudem die Frage, wie sich die Inflation im neuen Jahr entwickeln wird. Viele gehen davon aus, dass die Inflation langsam steigen könnte – das ist jedoch alles andere als sicher. Ein wichtiger Einfluss-

faktor ist dabei zweifelsohne der Ölpreis, der durch das anhaltende Überangebot vorerst unter Druck bleiben dürfte. Eine inflationsfördernde Konjunkturüberhitzung ist ebenfalls nicht in Sicht. Wenn die Inflation nichtsdestotrotz zurückkehren sollte, könnte dies auch den Anstieg der Renditen beflügeln, schmälert im Gegenzug aber auch den realen Ertrag der Sparer.

Zudem dürfte 2016 an den Rentenmärkten das Jahr der Illiquidität werden.

Viele Investoren können, dürfen oder wollen negative Anleiherenditen nicht mehr länger akzeptieren. Das bedeutet, dass sie sich aus bestimmten Rentenmarktsegmenten komplett verabschieden könnten. Dies würde die Handelbarkeit von Anleihen immer stärker einschränken, die eh schon durch die massiven EZB-Käufe stark leidet. Heftige Schwankungen der Anleihekurse bzw. Renditen dürften die Folge sein.

Im aktuell für Anleger trüben Rentenmarktumfeld favorisieren wir unverändert (europäische) Unternehmensanleihen guter Bonität.

Mit diesen Anleihen ist zwar kein Kapitalerhalt nach Inflation garantiert. Das Geld ist in Firmenbonds aber besser aufgehoben als in unverzinsten Staatsanleihen. Die Wirtschaft der Euro-Zone befindet sich auf einem als moderat anzusehenden Erholungspfad. Die meisten Unternehmen sind zudem in finanzieller Hinsicht weiterhin solide aufgestellt. Spekulative europäische Firmenbonds aus dem Non-Investment-Grade-Bereich bleiben darüber hinaus unter dem Beimischungsaspekt interessant. Eine Investition sollte insbesondere bei Letzteren – analog zum Aktienmarkt – vorzugsweise via kostengünstiger und breit streuender ETFs erfolgen.

Der Glanz des Edelmetalls scheint nach der Haussephase der Jahre 2002 bis 2011 zu verblassen. Dabei gilt es doch unter Investoren als krisensicheres Investment. Gold ist ein Sachwert. Passt der Preisverfall zusammen mit den aktuellen globalen

Unruhen? Wie stehen die Chancen für eine Preisstabilisierung?

Viele Spekulanten haben sich aus dem Gold verabschiedet.

Im vergangenen Jahr haben sich weltweit viele (größtenteils auch spekulativ orientierte) Anleger von Goldinvestments getrennt. Zwar könnten Finanzanleger in Summe auch nach wie vor noch weiter auf der Verkäuferseite sein – mittelfristig dürfte der Rückgabedruck jedoch nachlassen und sich damit der Goldpreis stabilisieren.

Weitere Zinserhöhungen in den USA?

Im November letzten Jahres fiel der Goldpreis um fast 7% – vor allem in Erwartung einer US-Zinserhöhung (die dann auch im Dezember kam). Dies zeigt, wie nervös der Goldpreis auf steigende Zinsen reagiert. Das Szenario (moderat und nicht zu schnell) steigender US-Zinsen dürfte mittlerweile allerdings eingepreist sein. Sollte die Fed (wider Erwarten) eine straffere Zinspolitik ankündigen, drohen aber neue Preisschwächen.

Inflation nicht in Sicht – oder doch?

Als wichtiges Kaufargument beim Gold wird oft der Inflationsschutz genannt. Doch von Geldentwertung kann derzeit nicht die Rede sein – weder in den USA noch in Europa. In beiden Wirtschaftsräumen zeichnet sich keine echte Konjunktur Dynamik ab, die einen starken Preisauftrieb befürchten lässt. Der eklatante Preisrutsch bei vielen Rohstoffen bremst die Inflation zusätzlich.

Krisen? Welche Krisen?

Ein weiteres Kaufargument besteht in der Funktion des Goldes als Krisenwährung. Schaut man sich den Goldpreis in jüngster Vergangenheit an, so könnte man meinen, es wäre rund um den Globus alles in Butter. Verfolgt man die abendlichen Nachrichten, so festigt sich jedoch ein ganz anderer Eindruck. Aber warum gibt es hier eine so starke Divergenz zwischen der Goldpreisentwicklung und den Krisenherden der Welt? Offensichtlich differenzie-

RENDITEN 10-JÄHRIGER DEUTSCHER UND AMERIKANISCHER STAATSANLEIHEN

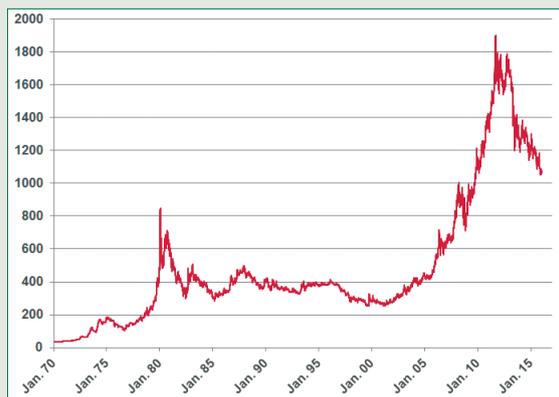
im Jahr 2015 in %



Quellen: Bloomberg, eig. Darstellung

GOLDPREIS – SEIT 1970

in US-Dollar



Quellen: Bloomberg, eig. Darstellung

ren Goldinvestoren mittlerweile zwischen geopolitischen Risiken und Problemen im Finanzsystem. Erstere dienen (zumindest derzeit) nicht mehr als Kaufargument. Andererseits gibt es derzeit keine Ängste der Marktakteure vor einem Kollaps der großen Finanzmärkte. Die Anleihen verschiedener Industrieländer gelten als relativ sicher. Anleger investieren daher z. B. in europäische oder amerikanische Staatsanleihen, wenn sie davon sprechen, ihr Geld in sicheren Häfen anzulegen. Erst wenn die Schuldentragfähigkeit dieser Länder infrage gestellt wird (wie z. B. kurz nach der Lehman- oder der Euro-Krise), kann Gold wieder auftrumpfen. Doch von dieser Seite droht derzeit keine Gefahr.

Im Ergebnis fehlen wahrscheinlich auch im laufenden Jahr die klaren Impulse nach oben.

Wir erwarten nicht, dass Gold in diesem Jahr zu einem echten Performancetreiber wird, zumal wir keine gravierende Finanzmarktkrise erwarten. Immerhin gibt es Anzeichen, dass sich die Preisstabilisierung fortsetzt. Investoren brauchen aber nach wie vor Geduld.

Rohstoffmärkte allgemein

Auf den Rohstoffmarkt sind wir bereits im letzten quiriner des Jahres 2015 (Ausgabe 16) eingegangen. Zur Erinnerung hier noch einmal unser Fazit: Kurzfristig scheint keine Besserung in Sicht, das derzeitige Umfeld spricht schlichtweg dagegen. Da sich eine Reihe von Rohstoffen aber aktuell auf historisch niedrigem Preisniveau befindet, dürfte viel Negatives mittlerweile in den No-

tierungen eingepreist sein. Hinzu kommt: Rohstoffanbieter werden versuchen, über Produktionskürzungen und Stilllegung von Minen die Preise zu stabilisieren. Rohstoffanleger brauchen dennoch einen langen Atem. Den schnellen Euro dürften Rohstoffinvestments – trotz des allgemein stark gedrückten Preisniveaus – derzeit nicht bringen. Aufgrund der in dieser Woche noch einmal verschärften Abwärtsbewegung hier noch ein **kurzer Blick auf den Ölpreis:**

Überangebot könnte in 2016 zurückgehen.

Zumindest eine gewisse Stabilisierung des Ölpreises sollte im laufenden Jahr möglich sein, denn gegen einen weiteren starken Preisverfall sprechen erwartete Rückgänge der US-Frackingproduktion. Weil ein Fracking-Bohrloch nach ca. 18 Monaten ausgebeutet ist, müssen neue Quellen erschlossen werden. Dies lohnt aber nur, wenn der Ölpreis oberhalb der Förderkosten (ca. 50 US-Dollar) liegt. Eine Angebotskürzung ist über kurz oder lang die logische Folge.

Saudi-Arabien vs. Iran – ein neuer Konflikt?

Unklar ist dagegen noch die weitere Entwicklung der Spannungen im noch jungen Konflikt zwischen Saudi-Arabien und dem Iran. Eine Verschärfung oder gar Eskalation könnte zu Preissteigerungen beim Öl führen.

Konjunkturelle Entwicklung

Vonseiten der Konjunktur sind eher keine positiven Impulse zu erwarten. Die USA

und China stehen für ca. 1/3 des gesamten weltweiten Ölverbrauchs. Beide Länder wachsen nach wie vor, lassen aber aktuell eine stärkere Dynamik vermissen.

Fazit für Ihre Vermögensanlage

Aktien sind trotz des holprigen Jahresstarts ein Kerninvestment im Rahmen einer langfristigen Anlagestrategie. Als chancenreich erachten wir in diesem Jahr besonders europäische Dividentitel. Auch ein Comeback der Schwellenländer halten wir durchaus für möglich.

Als Gegengewicht zu den schwankungsfreudigeren Aktien ist in 2016 auch ein intelligent strukturierter Anleiheanteil aus einem Langfristdepot nicht wegzudenken. Ähnlich wie im letzten Jahr sollte man die Renditeerwartung allerdings nicht zu hoch schrauben. Europäische Unternehmensanleihen, bonitätsstarke wie auch spekulative, stehen in unserem Anlagefokus. Bei den aktuell nur schwer einschätzbaren Gold- und Rohstoffinvestments sind derzeit kaum nachhaltig positive Impulse auszumachen.

IHR ANSPRECHPARTNER BEI DER quirin bank AG



Oliver Deparade

Abteilungsleiter
Private Banking
NL Hannover
Tel.: 0511. 12 35 87-18
oliver.deparade@quirinbank.de

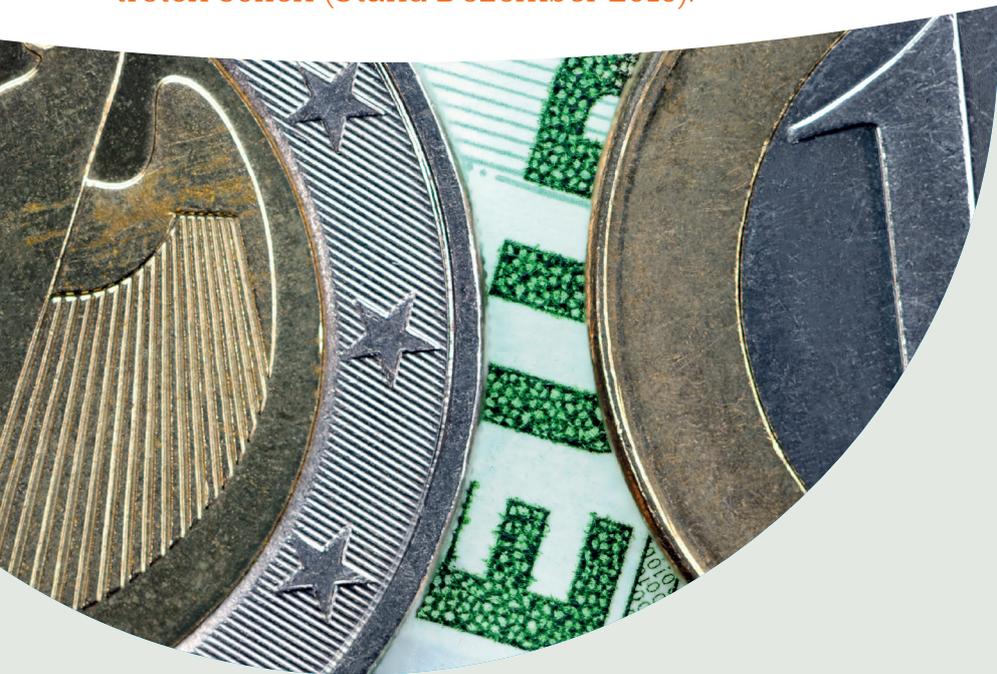


quirin bank

Als erste Honorarberaterbank Deutschlands betreibt die quirin bank AG Bank- und Finanzgeschäfte in zwei Geschäftsfeldern: Anlagegeschäft für Privatkunden (Honorarberatung) sowie Beratung bei Finanzierungsmaßnahmen auf Eigenkapitalbasis für mittelständische Unternehmen (Unternehmerbank). Das Finanzinstitut ist 1998 gegründet worden, hat seinen Hauptsitz in Berlin und betreut gegenwärtig 9.300 Kunden mit einem Anlagevolumen von rund 3,2 Milliarden Euro. In der Honorarberatung bietet die quirin bank Anlegern ein neues Betreuungskonzept, das auf kompletter Kostentransparenz und Rückvergütung aller offenen und versteckten Provisionen beruht. Die quirin bank wird seit dem 1. August 2014 im Honoraranlageberater-Register der BaFin (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) geführt.

Steueränderungen 2016

In der letzten Ausgabe des vergangenen Jahres, in DAS QUARTAL 4.2015 haben wir die wichtigsten Gesetzesänderungen mit Schwerpunkt auf das Jahr 2015 dargestellt. Mit dem Beginn des neuen Jahres möchten wir Ihnen einige Änderungen neben den in einem eigenen Artikel erörterten Änderungen zur Selbstanzeige präsentieren, die am 1.1.2016 in Kraft treten sollen (Stand Dezember 2015).



Grundfreibetrag

Der Grundfreibetrag wurde bereits in 2015 von 8.354 Euro um 118 Euro auf 8.472 Euro erhöht. Er steigt im Jahr 2016 um 180 Euro auf 8.652 Euro. Zudem wird der Einkommensteuertarif um 1,48 % „nach rechts“ verschoben. Mit dieser Verschiebung der Steuersätze des progressiven Einkommensteuertarifs wird der sogenannten. Kalten Progression entgegengewirkt.

Unterhaltsfreibetrag

Unterhaltspflichtige Steuerzahler können für 2015 einen Betrag von bis zu 8.472 Euro jährlich als außergewöhnliche Belastung absetzen. In gleichem Maß wie der Grundfreibetrag steigt der Unterhaltsfreibetrag im Jahr 2016 auf 8.652 Euro.

Freibeträge und Lohnsteuerklassen

Ab 2016 haben alle neu beantragten Freibeträge eine Gültigkeit von zwei Jahren. Eine Änderung ist nur nötig, wenn sich innerhalb dieses Zeitraums die Voraussetzungen für den Freibetrag beim Arbeitnehmer verändern.

Kindergeld, Kinderfreibetrag und Kinderzuschlag

Die Kinderfreibeträge wurden in 2015 von 2.184 Euro um 72 Euro auf 2.256 Euro je Elternteil an die gestiegenen Lebenshaltungskosten angepasst. In 2016 werden

die Kinderfreibeträge in einem zweiten Schritt von 2.256 Euro um 48 Euro auf 2.304 Euro erhöht.

Der zusätzliche Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf mit 1.320 Euro je Kind bleibt unverändert.

Das Kindergeld wurde in 2015 je Kind und Monat um 4 Euro erhöht. Ab 2016 wird eine weitere Erhöhung um 2 Euro je Kind erfolgen. Ab 1.7.2016 ist zudem eine Erhöhung des Kinderzuschlags von 140 Euro um 20 Euro auf 160 Euro geplant.

Steueränderungsgesetz 2015

Der Bundesrat hat am 16.10.2015 dem Steueränderungsgesetz 2015 (zuvor „Gesetz zur Umsetzung der Protokollerklärung zum Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“) zugestimmt.

Die wichtigsten Regeln betreffen aus einkommensteuerlicher Sicht die Anpassung der Besteuerung stiller Reserven bei der Veräußerung bestimmter Anlagegüter (§ 6b Absatz 2a EStG) an die Rechtsprechung des EuGH, die Abschaffung des Funktionsbenennungserfordernisses beim Investitionsabzugsbetrag sowie die Anpassung der

Regelung zur Fälligkeit der Dividendenzahlungen an außersteuerliche Bestimmungen. Zum Sonderabzug von Unterhaltsleistungen muss der Unterhaltsempfänger in Zukunft seine ID-Nummer angeben.

Zudem ist eine Anpassung der Körperschaftsteuerbefreiung für Entschädigungseinrichtungen für institutionsbezogene Sicherungseinrichtungen erforderlich geworden.

Beim Verlustabzug kommt es zu einer Ausdehnung der Konzernklausel nach § 8c KStG. Danach gilt sie auch für Übertragungen durch die an der Spitze eines Konzerns stehende Person. Die Konzernklausel umfasst damit auch Fälle, in denen die Konzernspitze Erwerber und Veräußerer ist.

Bei der Umsatzsteuer erfolgte eine Klarstellung zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen. Darüber hinaus wird eine neue Regelung geschaffen, die die Ausnahme bei der Anwendung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Leistungen an den nicht unternehmerischen Bereich juristischer Personen regelt.

Neuregelung der Erbschaftsteuer

Das Bundesverfassungsgericht hatte mit Urteil vom 17.12.2014 die bestehenden Verschonungsregelungen für betriebliches Vermögen zwar grundsätzlich für geeignet und erforderlich gehalten, um Unternehmen in ihrem Bestand zu sichern und Arbeitsplätze zu erhalten. Das Gericht hielt die Ausgestaltung der Verschonungsregelungen jedoch teilweise mit Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes für unvereinbar.

Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber Zeit bis 30.6.2016 gegeben, um das Erbschaftsteuerrecht verfassungskonform neu zu regeln. Am 12.10.2015 hatte es nun eine öffentliche Anhörung im Finanzausschuss des Bundestags gegeben, bei der der Gesetzentwurf von einem Teil der Experten kritisiert und dessen Verfassungsmäßigkeit infrage gestellt wurde. Damit ist die Neuregelung der Erbschaftsteuer noch nicht absehbar.

BEI FRAGEN SPRECHEN SIE BITTE IHREN ZUSTÄNDIGEN STEUERBERATER AN.

RECHTS- BERATUNG

Impressum- Check für Ihre Website

PAUSCHAL: 149 €

Die erforderlichen Angaben im Impressum einer Website haben mittlerweile einen erheblichen Umfang angenommen. Die Verletzung der Pflichtangaben ist ein beliebter Abmahngrund und erzeugt unnötigen finanziellen Schaden. HSP RECHT analysiert Ihr Impressum auf Vollständigkeit und Richtigkeit.

Wenn auch Sie Rechtssicherheit und eine optimale Gestaltung Ihres Website-Impressums wünschen, setzen Sie sich einfach mit uns in Verbindung.



Dirk Meißner

Rechtsanwalt, Steuerberater,
Fachanwalt für Steuerrecht



Stefan Heine

Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht

Wir freuen uns auf Sie.

Telefon: 0511. 399 64-0
E-Mail: hannover@hsp-recht.de

Pensionsrückstellung – stabile Konstruktionen gefragt

Durch anhaltende Niedrigzinsen und das neue Bilanzrecht belasten Pensionszusagen für Geschäftsführer in vielen Betrieben zunehmend die Bilanz. Nur mit individuellen Lösungen lässt sich das Problem stetig steigender Rückstellungen entschärfen.

Text: Eva Müller-Tauber

Manchmal ist rasches Handeln bares Geld wert. Das erfuhr Martin Beham, als er 2013 wie jedes Jahr mit dem Steuerberater die Bilanz analysierte. Dabei ging es auch um seine Altersabsicherung über den Betrieb und die damit verbundenen Pensionsrückstellungen. „Er riet mir, meine Direktzusage zu überprüfen“, erinnert sich der geschäftsführende Gesellschafter der A&B GmbH im oberbayerischen Taching. Die Reaktion des Versicherers, bei dem die Firma eine Rückdeckungsversicherung abgeschlossen hatte, um mit Eintritt des Versorgungsfalls über die notwendige Liquidität zu verfügen: „Mein Betrieb sollte kurzfristig 300.000 Euro nachschieben, damit die Ausfinanzierung garantiert ist.“

Problem der Ausfinanzierung

Wegen anhaltend niedriger Zinsen bringen Lebensversicherungen, über die viele Di-

rektzusagen abgesichert sind, nicht mehr die zur Vollausfinanzierung erforderlichen Renditen. Mit Abschluss einer Direkt- oder Pensionszusage – dem bei Geschäftsführern sehr verbreiteten Durchführungsweg in der betrieblichen Altersversorgung (bAV) – verpflichtet sich jedoch das Unternehmen, im Versorgungsfall unmittelbar die vereinbarte Leistung zu zahlen. Das bringt vor allem geschäftsführende Gesellschafter in die Bredouille, die bei ihrer Altersvorsorge zum Großteil auf diese Direktzusage bauen: Entweder nehmen sie in Kauf, dass ihre Firma durch die Ausfinanzierung der bAV in finanzielle Nöte geraten könnte, oder sie bekommen weniger Geld.

Verschärft und sichtbar wird das Problem niedriger Zinsen durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG). „Seit 1. Januar 2010 müssen Betriebe die Pensionsrückstellungen in der Handelsbilanz mit einem Zins abzinsen, der sich an der tatsächlichen Marktentwicklung orientiert“, erklärt Paulgerd Kolvenbach, Geschäftsführer der Longial GmbH in Düsseldorf. „Ein sinkender Zinssatz wie derzeit führt zu höheren Rückstellungen in der Bilanz“, so der promovierte Mathematiker. Das kann sich negativ auf die Eigenkapitalquote sowie die Kreditwürdigkeit auswirken und Investitionen erschweren.

Individuelle Lösungen gefragt

Dies wollte Beham unbedingt verhindern. Doch statt die geforderte Summe nachzuschieben, suchte der Unter-

nehmer mit seinem Steuerberater sowie einem bAV-Spezialisten und einem Anwalt rasch eine individuelle Lösung, die seine persönlichen Ansprüche wahrt, ohne den Betrieb über Gebühr zu belasten. Den alten Vertrag ließ er wegen guter Konditionen weiterlaufen, ergänzte ihn aber durch ein Investmentfonds-Produkt eines ausländischen Versicherers, das bessere Renditen erzielen kann, weil es mehr Aktien enthalten darf als Produkte deutscher Anbieter.

Monatlich zahlt die Firma nun rund 500 Euro mehr für Behams Direktzusage. Die zusätzlichen 120.000 Euro dafür muss sie aber erst ab seinem 85. Geburtstag zur Verfügung stellen. Parallel dazu reduzierte sie die Rückstellungen: Bereits erdiente Ansprüche fror sie ein, künftige löste sie auf. „Die mussten zwar als Gewinn versteuert werden, aber das war das kleinere Übel, zumal sie sich im Rahmen der Gesetzgebung mit Verlusten verrechnen ließen“, kommentiert Beham die Lösung.

Unternehmer müssen handeln

Laut Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung (aba) in Berlin könnten auf Firmen, die rückstellungsfinanzierte Direktzusagen gegeben haben, durch die niedrigen Zinsen und das geltende Bilanzrecht bis Ende 2017 bilanzielle Zusatzbelastungen von jährlich bis zu 45 Milliarden Euro zukommen. Dies lässt Forderungen nach einer Anpassung der Regeln laut werden. Auch die Politik hat das Problem erkannt. Als Lösung im Gespräch sind unter anderem Änderungen an der handelsbilanzrechtlichen Findung des zu bildenden Zinssatzes zur Bestimmung der erforderlichen Pensionsrückstellungen. Darauf sollte aber kein Betroffener warten, zumal das keine umfassende Lösung der Probleme wäre. „Unternehmer müssen handeln“, so Gerhard Regnery von Dr. Eich, Jakob & Partner Koblenz, langjähriger Dozent für die Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz sowie Referent unter anderem zur bAV. „Das Thema ist komplex und kompliziert“, betont er. „Jeder Firmenchef sollte, um die für sein Unternehmen passende Lösung zu finden, die Hilfe eines bAV-Beraters sowie seines Steuerberaters und mitunter auch die eines



KOSTENKONTROLLE

So steuern Sie bei steigenden Pensionsrückstellungen gegen

Individuelle Lösung: Für die betriebliche Altersvorsorge gibt es kein Patentrezept. Der Firmenchef muss mit dem Steuerberater sowie einem unabhängigen bAV-Experten eine passende Lösung erarbeiten. Ein versierter Anwalt hilft, die Verträge juristisch wasserdicht zu formulieren.

Bilanzierungsspielraum: Rechenzins und biometrische Rechnungsgrundlagen sind fix, die Trendannahmen zur Entwicklung von Gehalt und Renten nicht. Wird etwa der spätere Beginn der gesetzlichen Rente in der Bilanz abgebildet, verteilen sich die Rückstellungen über längere Zeit.

Neuzusagen: Nach wie vor lohnt die Direktzusage für GmbH-Geschäftsführer. Bei Neuzusagen bietet sich aber das Defined-Contribution-Modell an. Im Gegensatz zur leistungsorientierten Zusage garantiert das Unternehmen hier nur die Höhe des Beitrags zur Betriebsrente.

Überprüfung: In der Handelsbilanz werden die Parameter für die Ermittlung der Pensionsrückstellungen jährlich überprüft. Firmenchefs sollten die bAV mit ihren Beratern ebenfalls einmal jährlich genauer unter die Lupe nehmen, um sie gegebenenfalls anzupassen.

Anwalts in Anspruch nehmen, der die juristischen Feinheiten klärt.“

Verringern ließen sich die Rückstellungen beispielsweise durch eine andere Art der Rückdeckung, etwa über Investmentfonds. Fehlen dem Unternehmen die finanziellen Ressourcen, kann der Gesellschafter-Geschäftsführer auch auf den Future Service verzichten, also den noch nicht erdienten Teil seiner Anwartschaft. Leitlinien dazu hat das Bundesfinanzministerium 2012 vorgegeben. Beim richtig gestalteten Verzicht sind steuerliche Folgen – verdeckte Einlage beziehungsweise Lohnzufluss – demnach nicht mehr zu befürchten. „Nur auf das steuerliche Ergebnis der GmbH wirkt sich die Herabsetzung der Pensionszusage im Wirtschaftsjahr des Verzichts aus“, erklärt Regnery. „Allerdings muss der Begünstigte sich den Verzicht auf seine bAV leisten können.“

Externe Anbieter können helfen

Interessant kann es auch sein, Pensionszusagen an externe Anbieter wie eine Unter-

stützungskasse oder einen Pensionsfonds auszulagern. „Weil aber externe Träger mit deutlich vorsichtigeren Rechnungsgrundlagen kalkulieren und einen erheblichen Aufschlag berechnen, bedarf dies ausreichender Liquidität“, warnt Longial-Chef Kolvenbach. Gleiches gilt für die Nachfinanzierung der Zusage. Außerdem ist es unter Umständen möglich, von leistungsorientierten auf beitragsorientierte Direktzusagen umzusteigen. Dies hat den Vorteil, dass sich die Planungssicherheit des Unternehmens erhöht, meint Kolvenbach.

Alternativen, um eine zusätzliche Belastung des Betriebs durch Rückstellungen oder steigende Zahlungen für Pensionszusagen im Rahmen zu halten, gibt es also genug. Ein Firmenchef muss dafür nur so schnell und konsequent handeln wie A&B-Geschäftsführer Beham.

Quelle: TRIALOG, Das Unternehmermagazin Ihrer Berater und der DATEV, Herausgeber: DATEV eG, Nürnberg, Ausgabe 01/2016

Michael Faulhaber

Baugesellschaft mbH
Maurermeister

Neubau • Umbau Reparaturarbeiten

Moodweg 3

30938 Burgwedel-Wettmar

Tel. 05139 - 59 61

Fax 05139 - 98 22 08



*Wunderschön für Sie
verpackt! Hinterlassen Sie
guten Geschmack ...*

Präsente
sind unsere
Stärke!



Individuelle
Präsente zum
Überreichen!



Präsente
zum Post-
versand!

Präsentversand für Unternehmen -
auch International!
Speziell zu Weihnachten!
Wir freuen uns auf Sie!

WEINKONTOR OSTERODE

Martin-Luther-Platz 6
37520 Osterode am Harz
Tel.: (0 55 22) 99 91 66

genuss@weinkontor-osterode.de
www.weinkontor-osterode.de

HSP VERMÖGENSKONTOR®

OSTERODE AM HARZ • HANNOVER

HSP VERMÖGENSKONTOR GmbH & Co. KG
Versicherungsmakler und Finanzdienstleistungen

Kornmarkt 2 · 37520 Osterode am Harz
Tel. 0 55 22. 86 87 98-0 · Mobil 01 71. 314 25 45
Fax 0 55 22. 86 87 98-88
E-Mail r.giese@hsp-vermoegenskontor.de

Der digitale Nachlass

Ein Mensch stirbt. In den meisten Fällen ist der Nachlass geregelt und geklärt, wer das Haus, das Auto oder den Schmuck erbt. Was wird aber aus den Konten, E-Mails usw. im Internet? Erhalten Erben Zugriff auf Facebook, Google, Twitter? Wie erhält der Erbe Zugang zu den Passwörtern?

Dieser Artikel gibt einen Überblick, wie Sie den digitalen Nachlass regeln können und welche Möglichkeiten Erben haben, wenn es keine Regelung hierzu gibt.

Online-Verträge

Im Falle eines Todes laufen sämtliche Verträge und damit auch Online-Verträge zunächst weiter. Der Erbe erbt die Online-Konten des Verstorbenen und wird neuer Vertragspartner.

Bei eBay beispielsweise versteigerte Gegenstände muss der Erbe als Nachfolger des Erblassers als Verkäufer liefern bzw. als Käufer abnehmen. Guthaben bei Online-Bezahldiensten wie PayPal auf Konten bei Online-Banken zählen zu dem Erbe. Auch gekaufte Software, eBooks oder MP3s gehören zum Erbe.

E-Mail-Postfächer

Der Zugang zum E-Mail-Postfach ist der wahrscheinlich wichtigste Schritt für die Erben, verschiedene Online-Konten zu identifizieren. Die Anbieter gehen jedoch unterschiedlich mit den Postfächern um.

So gewährt Yahoo keinen Zugriff auf das E-Mail-Konto des Verstorbenen. Yahoo bietet lediglich an, das Konto zu löschen. GMX oder Web.de ermöglichen hingegen einen Zugang zu den E-Mails, wenn man einen Erbschein vorlegen kann.

Google stellt hingegen einen Service zur Verfügung, mit dem Nutzer ihren Angehörigen Zugangsdaten vererben können. Über den Kontoinaktivitäts-Manager können Kunden von Google bestimmte Kontodaten teilen oder andere Nutzer benachrichtigen, wenn sie ihr Konto einige Zeit nicht verwendet haben.

Soziale Netzwerke

Facebook bietet zwei Möglichkeiten zum Umgang mit den Konten verstorbener User an. Zum einen können die Erben die Profilseite in einen Gedenkstatus versetzen. Im Gedenkzustand haben Freunde und

Verwandte die Möglichkeit, weiter auf der Pinnwand des Verstorbenen Einträge zu hinterlassen. Alle anderen Aktivitäten werden unterbunden. Zum anderen kann das Konto gelöscht werden.

Twitter bietet den Hinterbliebenen über das Kontaktformular die Möglichkeit, in Verbindung zu treten. Auch hier gibt es die Optionen, das Konto zu löschen oder zu archivieren.

Xing versucht in einem ersten Schritt durch eine Anfrage zu klären, ob der Account-Inhaber tatsächlich verstorben ist und schaltet das Profil daher zunächst unsichtbar. Ist nach drei Monaten noch keine Reaktion gekommen, wird das Konto gelöscht.

Empfehlungen

In einem ersten Schritt sollten Abos und Zugänge dokumentiert werden, damit Erben diese Verträge kündigen können. Es ist häufig sehr erstaunlich, wie viele Konten eingerichtet wurden. Neben den E-Mail-Konten, Amazon, eBay, Online-Banking, Twitter, Instagram, Flickr, Facebook oder Xing ist auch an Onlinespiele, Musik- und Videostreamingdienste, Dokumente in Cloud-Diensten oder digitale Zeitschriften zu denken.

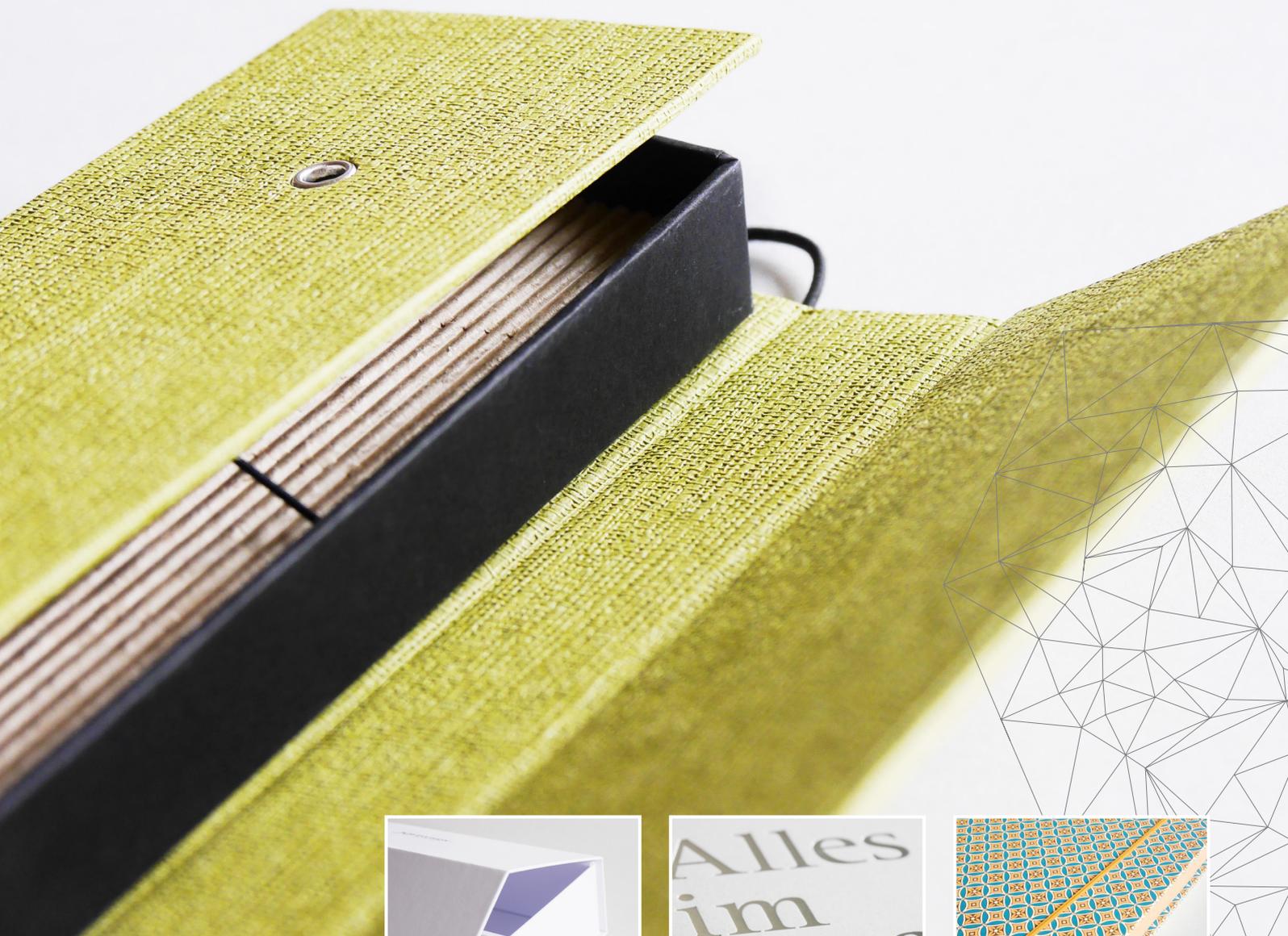
Wichtig ist daher, dass die Erben einen Überblick über die genutzten Konten sowie die Zugangsdaten und Passwörter erhalten. Hier erleichtert ein Passwortmanager z. B. auf einem verschlüsselten USB-Stick den Erben den Zugang zu den verschiedenen Diensten. In einem Testament kann auch geregelt werden, wer Zugriff auf die Onlineaccounts erhalten soll.

Fazit

Die Digitalisierung spielt nicht nur im täglichen Leben eine Rolle, sondern auch nach dem Ableben eines Menschen. Daher sollte der digitale Nachlass ebenso wie der materielle Nachlass geregelt werden.

BEI FRAGEN SPRECHEN SIE BITTE IHREN ZUSTÄNDIGEN STEUERBERATER AN.





Individuelle Verpackungen

Packaging auf höchstem Niveau

Made in Germany.

Verpackungsproduktion von der Faltschachtel bis zur Luxuskartonage, von Entwicklung und Musterbau bis hin zu vollständiger Fertigung und umfangreichen Veredelungen.

Wirtschaftlich, effizient, ökologisch.

Sprechen Sie uns an. Wir freuen uns auf Sie.



Wir machen es möglich.

Buchbinderei › Lettershop › Packaging › Formbau › Fulfillment
www.integralis-gruppe.de

www.integralis-gruppe.de

Neu in der HSP GRUPPE

HSP STEUER BAD BRAMSTEDT



Die HSP Gruppe weitet ihren Geschäftsbereich im Norden Deutschlands aus. Zwischen den Meeren gelegen hat sich ein neues Mitglied der HSP Gruppe in Bad Bramstedt niedergelassen:

HSP Steuer Kuhlmann & Kleeblatt PartG mbB Steuerberatungsgesellschaft.

In neu gestalteten Räumen arbeitet das bewährte Team unter der neuen Flagge und

der Leitung von Marco Kuhlmann, Steuerberater, und Heiko Kleeblatt, Steuerberater, für Mandanten verschiedener Wirtschaftszweige und Privatpersonen. Das Team arbeitet in wechselnder und wachsender Zusammensetzung bereits seit 15 Jahren zusammen und widmet sich unter anderem der Ausbildung dreier Nachwuchskräfte. Marco Kuhlmann hat, als gebürtiger Westfale, ein Studium an der Fachhochschule für Finanzen in Nordkirchen absolviert und

wurde 1996 zum Steuerberater berufen. Heiko Kleeblatt ist ein Praktiker durch und durch, er hat in 2006 das Steuerberaterexamen in Schleswig-Holstein bestanden.

Das Team ist beeindruckt von der freundschaftlichen und kompetenten Aufnahme in die HSP Gruppe. Und sagt an dieser Stelle: Danke!

Mandantenbefragung bei HSP Steuer Schwerin & Wismar

Im Oktober haben wir unter unseren Mandanten eine Zufriedenheitsumfrage durchgeführt. Für die Teilnahme möchten wir uns recht herzlich bedanken. Sie haben uns damit geholfen, unsere Stärken und Schwächen herauszufiltern.

Von den 242 angeschriebenen Mandanten haben 78 an der Befragung teilgenommen,

was eine sehr gute Rücklaufquote von 32 % ergibt.

Ziel dieser Befragung war die Ermittlung Ihrer Zufriedenheit mit den von uns angebotenen Dienstleistungen, der Betreuung und Beratung unserer Mandanten durch unsere Kanzlei. Wir haben uns sehr über das Ergebnis gefreut, so haben uns unsere

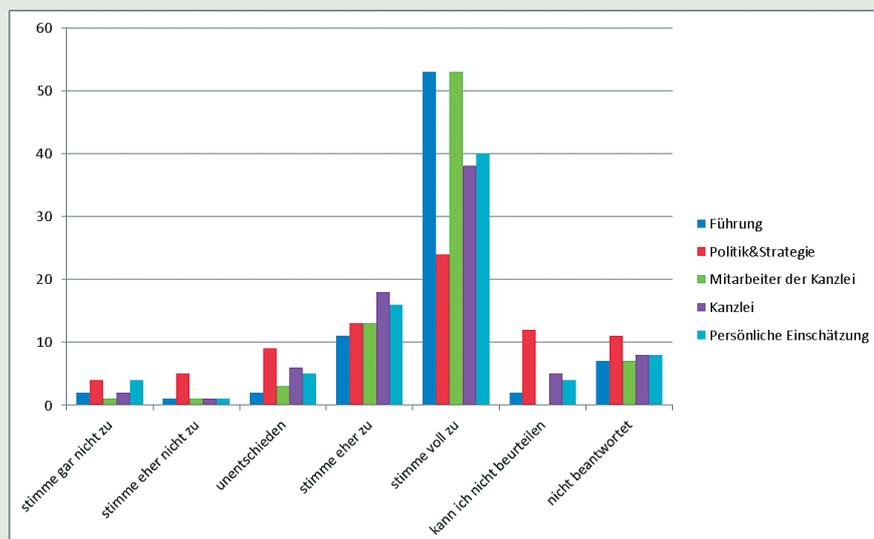
Mandanten im Durchschnitt mit sehr zufrieden beurteilt.

Besonders kritisch haben Sie unsere Politik und Strategie der Kanzlei eingeschätzt. Unser Ansporn ist es jetzt, Sie gerade in diesen beiden Punkten zukünftig besser zu überzeugen. Besonders positiv haben Sie unsere Führung und unsere Mitarbeiter bewertet.

Immerhin 83 % unserer Mandanten würden uns bestimmt weiterempfehlen, auch dies ist ein Ansporn für uns, weiterhin gute Beratung und Betreuung zu bieten.

Außer der Hervorhebung positiver Beurteilungen und der Darstellung der Untersuchungsergebnisse zur Bestätigung einer erfolgreichen Arbeit darf der Blick auf die Kritiken nicht verstellt sein. Für uns ist jede Kritik ein Ansatzpunkt, unablässig nach Qualitätsverbesserungen zu streben.

Ihr HSP STEUER TEAM Schwerin & Wismar



In 95 % der Fälle ermitteln unsere unabhängigen Berater gravierende Vertragsfehler und Rückerstattungsansprüche in nennenswerter Höhe.

HSPADVICE®

HANNOVER • MÜNCHEN

HSP ADVICE Unternehmensberatung
GmbH & Co. KG

www.hsp-advice.de

**JETZT
HANDELN!**

Kosten senken!

Auf Wunsch prüft HSP ADVICE im Rahmen einer externen Revision Ihre laufenden Verträge für **Telefonanlagen, Festnetz & Mobilfunk, Internetzugangslösungen, VPN, Kopier-, Druck- & Scansysteme und komplexe Branchenlösungen** und ermittelt Vertragsfehler und Einsparpotenziale.

Die Prüfung ist für Sie mit keinerlei Risiken verbunden, da HSP ADVICE auf Erfolgsbasis arbeitet. **Kein Erfolg, kein Honorar!**

Gerne führt HSP ADVICE eine leistungsstarke Vertragsverwaltung ein, damit Sie zukünftig nicht in vertragsbedingte Kostenfallen tappen.

Was müssen Sie tun, um Ihre Kosten zu senken?

GANZ EINFACH:
SETZEN SIE SICH MIT UNS
IN VERBINDUNG

Gerne senden wir Ihnen weiteres Informationsmaterial zu oder vereinbaren einen unverbindlichen Beratungstermin.

Wir freuen uns auf Sie.

Telefon: 0511. 22 00 13-0
E-Mail: hannover@hsp-advice.de



HSP ADVICE Unternehmensberatung GmbH & Co. KG

ZENTRALE HANNOVER: Bahnhofstraße 12 • 30159 Hannover • Tel.: +49 (0) 511. 22 00 13-33 • Fax: +49 (0) 511. 22 00 13-88

BÜRO MÜNCHEN: Möhlstraße 34 • 81675 München • Tel.: +49 (0) 89. 1 222 378-40 • Fax: +49 (0) 89. 1 222 378-49

E-Mail: hannover@hsp-advice.de und muenchen@hsp-advice.de • Internet: www.hsp-advice.de



cand. jur. oec.

Stephan Böttger

Geschäftsführer

Durchwahl: 0511. 22 00 13-33

Fax: 0511. 22 00 13-88

s.boettger@hsp-advice.de



Andreas Kleiner

Büroleitung München

Durchwahl: 089. 1 222 378-40

Fax: 0511. 089. 416 17 78-62

a.kleiner@hsp-advice.de

HSP CONCEPT Dr. Harloff & Kollegen Unternehmensberatungsgesellschaft mbH

WISMAR: Philipp-Müller-Straße 44 • 23966 Wismar • Tel.: +49 (0) 3841. 49 60 13 • Fax: +49 (0) 385. 744 04-20

E-Mail: wismar@hsp-concept.de • Internet: www.hsp-concept.de/wismar

SCHWERIN: Platz der Freiheit Nr. 8 • 19053 Schwerin • Tel.: +49 (0) 385. 744 04-0 • Fax: +49 (0) 385. 744 04-20

E-Mail: schwerin@hsp-concept.de • Internet: www.hsp-concept.de/schwerin



Dr. Wolfgang Harloff

Geschäftsführer

Unternehmensberater

Durchwahl: 03841. 49 60 13

w.harloff@hsp-concept.de



Geprüfte Betriebswirtin (ILS)

Sabrina Constantin

Geschäftsführerin

Durchwahl: 0385. 744 04-0

s.constantin@hsp-concept.de

VIERLINDEN: HSP Concept Brandenburg GmbH

Schloss Diedersdorf 51 • 15306 Vierlinden • Tel.: +49 (0) 33 46. 85 55-0 • Fax: +49 (0) 33 46. 85 55-55

E-Mail: brandenburg@hsp-concept.de • Internet: www.hsp-concept.de/brandenburg



Dr. Ing. Barbara Kietzer

Geschäftsführerin,

Gründungsberaterin (IHK),

KMU Fördermittelberaterin

Durchwahl: 0 33 46. 85 55-0

barbara.kietzer@hsp-concept.de

HSP RECHT Meißner & Partner Rechtsberatungsgesellschaft mbB Rechtsanwälte und Steuerberater**HANNOVER:** Gehägestraße 20 Q • 30655 Hannover • Tel.: +49 (0) 511. 399 64-0 • Fax: +49 (0) 511. 399 64-25**HILDESHEIM:** Itzumer Hauptstraße 14 D • 31141 Hildesheim • Tel.: +49 (0) 5064. 951 28-0 • Fax: +49 (0) 5064. 951 28-29

E-Mail: hannover@hsp-recht.de und hildesheim@hsp-recht.de • Internet: www.hsp-recht.de/hannover



Dipl.-Finanzwirt **Dirk Meißner**
Geschäftsführender Partner
Rechtsanwalt, Steuerberater
Fachanwalt für Steuerrecht
Durchwahl: 05064. 951 28-0
Direktfax: 0911. 147 55-187
d.meissner@hsp-recht.de



Stefan Heine
Geschäftsführender Partner
Rechtsanwalt, Fachanwalt für
Steuerrecht
Durchwahl: 0511. 399 64-0
Direktfax: 0911. 147 55-164
s.heine@hsp-recht.de

HSP REVISION GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**HANNOVER:** Gehägestraße 20 Q • 30655 Hannover • Tel.: +49 (0) 511. 399 64-0 • Fax: +49 (0) 511. 399 64-25

E-Mail: kontakt@hsp-revision.de • Internet: www.hsp-revision.de

GÖTTINGEN: Stresemannstraße 28 c • 37079 Göttingen • Tel.: +49 (0) 551. 82 08 07-0 • Fax: +49 (0) 551. 82 08 07-99

E-Mail: goettingen@hsp-revision.de • Internet: www.hsp-revision.de/goettingen



Dipl.-Ingenieur **Jochen Wenzel**
Geschäftsführer
Steuerberater, Wirtschaftsprüfer
Durchwahl: 0511. 399 64-0
Direktfax: 0911. 147 55-179
j.wenzel@hsp-steuer.de



Dipl.-Kaufmann
Dr. Marco Scheuchzer
Geschäftsführer
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Durchwahl: 0551. 82 08 07-10
Direktfax: 0911. 147 61-742
m.scheuchzer@hsp-steuer.de

AHRENSBURG: HSP STEUER HUGET & NOLTE Partnerschaft Steuerberater

Hamburger Straße 1 • 22926 Ahrensburg • Tel.: +49 (0) 41 02. 88 01-0 • Fax: +49 (0) 41 02. 88 01-20

E-Mail: ahrensburg@hsp-steuer.de • Internet: www.hsp-steuer.de/ahrensburg



Stefan Huget
Geschäftsführender Partner
Steuerberater
Durchwahl: 04102. 88 01-0
Direktfax: 0911. 147 61-716
s.huget@hsp-steuer.de



Dipl.-Kaufmann **Frank Nolte**
Geschäftsführender Partner
Steuerberater
Durchwahl: 04102. 88 01-0
Direktfax: 0911. 147 61-717
f.nolte@hsp-steuer.de

BAD BRAMSTEDT: HSP STEUER Kuhlmann & Kleeblatt PartG mbB Steuerberatungsgesellschaft

Achtern Dieck 9 • 24576 Bad Bramstedt • Tel.: +49 (0) 41 92. 201 06-0 • Fax: +49 (0) 41 92. 201 06-29

E-Mail: bad-bramstedt@hsp-steuer.de • Internet: www.hsp-steuer.de/bad-bramstedt



Dipl.-Finanzwirt **Marco Kuhlmann**
Geschäftsführender Partner
Steuerberater
Durchwahl: 04192. 201 06-0
Direktfax: 04192. 201 06-29
m.kuhlman@hsp-steuer.de



Heiko Kleeblatt
Geschäftsführender Partner
Steuerberater
Durchwahl: 04192. 201 06-0
Direktfax: 04192. 201 06-29
h.kleeblatt@hsp-steuer.de

BERCHTESGADEN: HSP STEUER Holleitner Steuerberatungsgesellschaft mbH

Marktplatz 5 • 12207 Berlin • Tel.: +49 (0) 86 52. 96 37-0 • Fax: +49 (0) 86 52. 96 37-20

E-Mail: berchtesgaden@hsp-steuer.de • Internet: www.hsp-steuer.de/berchtesgaden



Dipl.-Wirtsch.-Inf.
Bernhard Holleitner
Geschäftsführer
Steuerberater
Durchwahl: 08652. 96 37-0
Direktfax: 08652. 96 37-20
b.holleitner@hsp-steuer.de

BERLIN: HSP STEUER Berlin GmbH Steuerberatungsgesellschaft

Prinzessinnenstraße 8–14 • 10969 Berlin • Tel.: +49 (0) 30. 611 01 86-0 • Fax: +49 (0) 30. 611 01 86-28
E-Mail: berlin-mitte@hsp-steuer.de • Internet: www.hsp-steuer.de/berlin



Dipl.-Kaufmann **Klaus Gangnus**
Geschäftsführer
Steuerberater, Wirtschaftsprüfer
Durchwahl: 030. 611 01 86-0
Fax: 030. 611 01 86-28
k.gangnus@hsp-steuer.de



Reiner Hornberger
Geschäftsführer
Rechtsanwalt
Durchwahl: 030. 611 01 86-0
Fax: 030. 611 01 86-28
r.hornberger@hsp-steuer.de



Dipl.-Wirtsch.-Ing. **Mustafa Özal**
Durchwahl: 030. 611 01 86-0
Fax: 030. 611 01 86-28
m.oezal@hsp-steuer.de

BERLIN SÜDWEST: HSP STEUER Kopf & Kollegen Steuerberatungsgesellschaft mbH

Celsiusstraße 62 • 12207 Berlin • Tel.: +49 (0) 30. 85 68 65-0 • Fax: +49 (0) 30. 85 68 65-25
E-Mail: berlin-suedwest@hsp-steuer.de • Internet: www.hsp-steuer.de/berlin-suedwest



Dipl.-Kaufmann, M.A.
Martin Kopf
Geschäftsführer
Steuerberater, CPA
Durchwahl: 030. 85 68 65-0
Direktfax: 0911. 147 70-907
m.kopf@hsp-steuer.de

HSP STEUER Lindenberg und Zicha Steuerberatungsgesellschaft Partnerschaftsgesellschaft

BURGWEDEL: In der Meineworth 21 • 30938 Burgwedel • Tel.: +49 (0) 5139. 99 07-0 • Fax: +49 (0) 5139. 99 07-77
E-Mail: burgwedel@hsp-steuer.de • Internet: www.hsp-steuer.de/burgwedel

HAMBÜHREN (CELLE): Fuchsberg 16 • 29313 Hambühren • Tel.: +49 (0) 5084. 97 09-0 • Fax: +49 (0) 5084. 73 23
E-Mail: hambuehren@hsp-steuer.de • Internet: www.hsp-steuer.de/hambuehren



Waltraud Lindenberg
Geschäftsführende Partnerin
Steuerberaterin
Durchwahl: 05084. 97 09-0
Direktfax: 0911. 147 61-182
w.lindenberg@hsp-steuer.de



Dipl.-Betriebswirt (FH)
Stephan Zicha
Geschäftsführender Partner
Steuerberater
Durchwahl: 05139. 99 07-0
Direktfax: 0911. 147 61-159
s.zicha@hsp-steuer.de

DONAUWALD: HSP STEUER DonauWald GmbH Steuerberatungsgesellschaft

Edlmairstraße 9 • 94469 Deggendorf • Tel.: +49 (0) 991. 98 81 96-60 • Fax: +49 (0) 991. 98 81 96-59
E-Mail: donauwald@hsp-steuer.de • Internet: www.hsp-steuer.de/donauwald



Dipl.-Wirtschaftsing. (FH)
Astrid Jakob
Geschäftsführerin
Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin,
Durchwahl: 0991. 98 81 96-60
Fax: 0991. 98 81 96-59
a.jakob@hsp-steuer.de

GLINDE: HSP STEUER Hoffmann & Partner PartG mbB Steuerberatungsgesellschaft

Oher Weg 2 b • 21509 Glinde • Tel.: +49 (0) 40. 71 09 04-0 • Fax: +49 (0) 40. 71 09 04-18
E-Mail: glinde@hsp-steuer.de • Internet: www.hsp-steuer.de/glinde



Dipl.-Kaufmann **Cornelia Hoffmann**
Geschäftsführende Partnerin
Steuerberaterin
Durchwahl: 040. 71 09 04-0
Fax: 040. 71 09 04-18
c.hoffmann@hsp-steuer.de



Dipl.-Kaufmann **Gabriele Zimmermann**
Geschäftsführende Partnerin
Steuerberaterin
Durchwahl: 040. 71 09 04-0
Fax: 040. 71 09 04-18
g.zimmermann@hsp-steuer.de

GÖTTINGEN: HSP STEUER Göttingen GmbH Steuerberatungsgesellschaft

Stresemannstraße 28 c • 37079 Göttingen • Tel.: +49 (0) 551. 82 08 07-0 • Fax: +49 (0) 551. 82 08 07-99
E-Mail: goettingen@hsp-steuer.de • Internet: www.hsp-steuer.de/goettingen



Dipl.-Kaufmann **Dr. Marco Scheuchzer**
Geschäftsführer
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Durchwahl: 0551. 82 08 07-10
Direktfax: 0911. 147 61-742
m.scheuchzer@hsp-steuer.de



Mario Renneberg
Geschäftsführer
Steuerberater
Durchwahl: 0551. 82 08 07-12
Direktfax: 0911. 147 61-741
m.renneberg@hsp-steuer.de



Dietrich Wedemeyer
Geschäftsführer
Steuerberater
Durchwahl: 0551. 82 08 07-11
Direktfax: 0911. 147 61-743
d.wedemeyer@hsp-steuer.de

GOCH: HSP STEUER Bissels & Partner Steuerberater

Voßheide 140 • 47574 Goch • Tel.: +49 (0) 2823. 806 50 • Fax: +49 (0) 2823. 83 74
E-Mail: goch@hsp-steuer.de • Internet: www.hsp-steuer.de/goch



Dipl.-Betriebswirt
Ludwig Bissels
Geschäftsführender Partner
Steuerberater
Durchwahl: 02823. 806 50
Direktfax: 0911. 147 70-656
l.bissels@hsp-steuer.de



Dipl.-Kaufmann (FH)
Peter Bissels
Geschäftsführender Partner
Steuerberater
Durchwahl: 02823. 806 50
Direktfax: 0911. 147 70-822
p.bissels@hsp-steuer.de

GREVENBROICH: HSP STEUER Schneider, Seyrich & Partner mbB Steuerberatungsgesellschaft

Talstraße 106 • 41516 Grevenbroich • Tel.: +49 (0) 2182. 570 89-0 • Fax: +49 (0) 2182. 570 89-90
E-Mail: grevenbroich@hsp-steuer.de • Internet: www.hsp-steuer.de/grevenbroich

KÖLN: Friedrich-Schmidt-Straße 40 a • 50933 Köln • Tel.: +49 (0) 221. 222 10 72-0 • Fax: +49 (0) 221. 222 10 72-50
E-Mail: koeln@hsp-steuer.de • Internet: www.hsp-steuer.de/koeln



Dipl.-Betriebswirt
Bernd Schneider
Geschäftsführender Partner
Steuerberater
Durchwahl: 02182. 570 89-0
Direktfax: 02182. 570 89-90
b.schneider@hsp-steuer.de



Dipl.-Kaufmann
Martin Seyrich
Geschäftsführender Partner
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Durchwahl: 02182. 570 89-0
Direktfax: 02182. 570 89-90
m.seyrich@hsp-steuer.de

HALLE (SAALE): HSP STEUER Glinski & Partner Steuerberatungsgesellschaft

Georg-Cantor-Straße 3 • 06108 Halle (Saale) • Tel.: +49 (0) 345. 782 33-0 • Fax: +49 (0) 345. 782 33-22
E-Mail: halle-saale@hsp-steuer.de • Internet: www.hsp-steuer.de/halle-saale



Dipl.-Betriebswirt **Waclaw Glinski**
Geschäftsführender Partner
Steuerberater
Durchwahl: 0345. 782 33-0
Direktfax: 0911. 147 61-700
w.glinski@hsp-steuer.de



Dipl.-Kauffrau (FH) **Bettina Glinski**
Geschäftsführende Partnerin
Steuerberaterin
Durchwahl: 0345. 782 33-0
Direktfax: 0911. 147 61-701
b.glinski@hsp-steuer.de

HAMBURG: HSP STEUER Zehrt & Partner Steuerberatungsgesellschaft

Friesenstraße 1 • 20097 Hamburg • Tel.: +49 (0) 40. 899 60 40-0 • Fax: +49 (0) 40. 899 60 40-80
E-Mail: hamburg@hsp-steuer.de • Internet: www.hsp-steuer.de/hamburg



Dipl.-Finanzwirt, Dipl.-Geogr.
Edgar Zehrt
Geschäftsführender Partner
Steuerberater
Durchwahl: 040. 899 60 40-0
Direktfax: 0911. 147 61-191
e.zehrt@hsp-steuer.de

HAMBURG WEST: HSP STEUER Hamburg-West GmbH & Co. KG Achim Strinkau Steuerberatungsgesellschaft

Luruper Chaussee 125 • 22761 Hamburg • Tel.: +49 (0) 40. 375 03 58-0 • Fax: +49 (0) 40. 375 03 58-29
E-Mail: hamburg-west@hsp-steuer.de • Internet: www.hsp-steuer.de/hamburg-west



Achim Strinkau
Geschäftsführer
Steuerberater
Durchwahl: 040. 375 03 58-0
Fax: 040. 375 03 58-29
a.strinkau@hsp-steuer.de

HANNOVER: HSP STEUER Henniges Schulz & Partner Steuerberatungsgesellschaft

Gehägestraße 20 Q • 30655 Hannover • Tel.: +49 (0) 511. 399 64-0 • Fax: +49 (0) 511. 399 64-25
E-Mail: hannover@hsp-steuer.de • Internet: www.hsp-steuer.de/hannover



Dipl.-Kauffrau **Silke Henniges**
Geschäftsführende Partnerin
Steuerberaterin
Durchwahl: 0511. 399 64-0
Direktfax: 0911. 147 55-160
s.henniges@hsp-steuer.de



Carsten Schulz
Geschäftsführender Partner
Steuerberater
Durchwahl: 0511. 399 64-0
Direktfax: 0911. 147 55-162
c.schulz@hsp-steuer.de



Dipl.-Ingenieur **Jochen Wenzel**
Geschäftsführender Partner
Steuerberater, Wirtschaftsprüfer
Durchwahl: 0511. 399 64-0
Direktfax: 0911. 147 55-179
j.wenzel@hsp-steuer.de



Dipl.-Finanzwirtin (FH)
Ina Ansorge
Geschäftsführende Partnerin
Steuerberaterin
Durchwahl: 0511. 399 64-0
Direktfax: 0911. 147 55-161
i.ansorge@hsp-steuer.de

HILDESHEIM: HSP STEUER Meyer & Meißner GmbH & Co. KG Steuerberatungsgesellschaft

Itzumer Hauptstraße 14 D • 31141 Hildesheim • Tel.: +49 (0) 5064. 951 28-0 • Fax: +49 (0) 5064. 951 28-29
 E-Mail: hildesheim@hsp-steuer.de • Internet: www.hsp-steuer.de/hildesheim



Dipl.-Finanzwirt
Dirk Meißner
 Geschäftsführer
 Rechtsanwalt, Steuerberater
 Fachanwalt für Steuerrecht
 Durchwahl: 05064. 951 28-0
 Direktfax: 0911. 147 55-187
 d.meissner@hsp-steuer.de



Dipl.-Betriebswirtin (FH)
Claudia Meißner
 Geschäftsführerin
 Steuerberaterin
 Durchwahl: 05064. 951 28-0
 Direktfax: 0911. 147 55-188
 c.meissner@hsp-steuer.de

HSP STEUER Oliev, Sell & Partner Steuerberatungsgesellschaft

KASSEL: Weserstraße 2 a • 34125 Kassel • Tel.: +49 (0) 561. 941 45-0 • Fax: +49 (0) 561. 941 45-30
 E-Mail: kassel@hsp-steuer.de • Internet: www.hsp-steuer.de/kassel

BAD HERSFELD: Reichsstr. 3 • 36251 Bad Hersfeld • Tel.: +49 (0) 6621. 400 87-0 • Fax: +49 (0) 6621. 400 87-20
 E-Mail: bad-hersfeld@hsp-steuer.de • Internet: www.hsp-steuer.de/bad-hersfeld

HSP STEUER Sell & Partner Steuerberatungsgesellschaft

BAD HERSFELD: Reichsstr. 3 • 36251 Bad Hersfeld • Tel.: +49 (0) 6621. 400 87-0 • Fax: +49 (0) 6621. 400 87-20
 E-Mail: bad-hersfeld@hsp-steuer.de • Internet: www.hsp-steuer.de/bad-hersfeld

HOHENRODA: Friedewalder Str. 22 • 36284 Hohenroda • Tel.: +49 (0) 6629. 92 06-0 • Fax: +49 (0) 6629. 92 06-20
 E-Mail: hohenroda@hsp-steuer.de • Internet: www.hsp-steuer.de/hohenroda



Marco Sell
 Geschäftsführer
 Steuerberater
 Durchwahl: 0561. 941 45-0
 Direktfax: 0911. 147 70-649
 m.sell@hsp-steuer.de

HSP STEUER die-steuer-profis.eu Steuerberatungsgesellschaft mbH, Kassel

KASSEL: Weserstraße 2 a • 34125 Kassel • Tel.: +49 (0) 561. 941 45-0 • Fax: +49 (0) 561. 941 45-30
 E-Mail: kassel@hsp-steuer.de • Internet: www.hsp-steuer.de/kassel



Dipl.-Finanzwirt (FH)
Thomas Schönewald
 Geschäftsführer
 Steuerberater
 Durchwahl: 0561. 941 45-0
 Direktfax: 0911. 147 55-177
 t.schoenewald@hsp-steuer.de



Marco Sell
 Geschäftsführer
 Steuerberater
 Durchwahl: 0561. 941 45-0
 Direktfax: 0911. 147 70-649
 m.sell@hsp-steuer.de

LOHR: HSP STEUER Armin F. Schiehser Wirtschafts- und Steuerberatungsgesellschaft mbH

Lohrer Straße 15–17 • 97816 Lohr am Main • Tel.: +49 (0) 9352. 800 68-0 • Fax: +49 (0) 9352. 800 68-50
 E-Mail: lohr@hsp-steuer.de • Internet: www.hsp-steuer.de/lohr



Dipl.-Betriebswirt **Armin Schiehser**
 Geschäftsführer, Steuerberater
 Zertifizierter Finanzplaner
 Durchwahl: 09352. 800 68-11
 Direktfax: 0911. 147 61-601
 a.schiehser@hsp-steuer.de

OSTBRANDENBURG: HSP STEUER Ziegenhagen und Kietzer PartGmbH Steuerberatungsgesellschaft

Schloss Diedersdorf • 15306 Vierlinden OT Diedersdorf • Tel.: +49 (0) 3346. 85 55-0 • Fax: +49 (0) 3346. 85 55-55
E-Mail: schloss-diedersdorf@hsp-steuer.de • www.hsp-steuer.de/schloss-diedersdorf



Dipl.-Kaufmann **Elmar Ziegenhagen**
Geschäftsführer
Steuerberater
Durchwahl: 03346. 85 55-0
e.ziegenhagen@hsp-steuer.de



Bernd Kietzer
Geschäftsführer
Steuerberater
Durchwahl: 03346. 85 55-0
b.kietzer@hsp-steuer.de

SAARLOUIS: HSP Riga Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG

Puhlstraße 1 • 66740 Saarlouis • Tel.: +49 (0) 6831. 45 93-0 • Fax: +49 (0) 6831. 45 93-50
E-Mail: saarlouis@hsp-steuer.de • www.hsp-steuer.de/saarlouis



Diplom-Wirtschaftsjurist (FH)
Björn Riga
Geschäftsführer
Steuerberater
Durchwahl: 06831. 45 93-0
b.riga@hsp-steuer.de

SCHWERIN: HSP STEUER Schwerin Raddatz & Wild Steuerberatungsgesellschaft mbH

Platz der Freiheit Nr. 8 • 19053 Schwerin • Tel.: +49 (0) 385. 744 04-0 • Fax: +49 (0) 385. 744 04-20
E-Mail: schwerin@hsp-steuer.de • Internet: www.hsp-steuer.de/schwerin



Wolfgang Raddatz
Geschäftsführer
Steuerberater, Rechtsanwalt
Fachberater für Unternehmens-
nachfolge (DStV e. V.)
Durchwahl: 0385. 744 04-0
w.raddatz@hsp-steuer.de



Dipl.-Kaufmann (FH)
Torsten Wild
Geschäftsführer
Steuerberater, Fachberater für
Sanierung und Insolvenz-
verwaltung (DStV e. V.)
Durchwahl: 0385. 744 04-0
t.wild@hsp-steuer.de



Dipl.-Kaufmann
Jens Reinke
Geschäftsführer
Steuerberater, Fachberater für Sanierung
und Insolvenzverwaltung (DStV e. V.),
Fachberater für das Gesundheitswesen
(DStV e. V.)
Durchwahl: 0385. 744 04-0
j.reinke@hsp-steuer.de

HSP STEUER Heibel und Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

WIRGES: Christian-Heibel-Straße 21 • 56422 Wirges • Tel.: +49 (0) 2602. 838 85-0 • Fax: +49 (0) 2602. 838 85-50
E-Mail: wirges@hsp-steuer.de • Internet: www.hsp-steuer.de/wirges



Dipl.-Kaufmann
Frank Heibel
Geschäftsführender Partner
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Durchwahl: 02602. 838 85-0
Fax: 02602. 838 85-50
f.heibel@hsp-steuer.de



Kurt Heibel
Geschäftsführender Partner
Steuerberater
Durchwahl: 02602. 838 85-0
Fax: 02602. 838 85-50
k.heibel@hsp-steuer.de

HSP VERMÖGENSKONTOR GmbH & Co. KG Versicherungsmakler und Finanzdienstleistungen**HANNOVER:** Gehägestraße 20 Q • 30655 Hannover • Tel.: +49 (0) 511. 399 64-0 • Fax: 49 (0) 511. 399 64-25

E-Mail: hannover@hsp-vermoegen.de • Internet: www.hsp-vermoegen.de

OSTERODE AM HARZ: Kornmarkt 2 • 37520 Osterode am Harz • Tel.: +49 (0) 5522. 86 87 98-0 • Fax: 49 (0) 5522. 86 87 98-88

E-Mail: r.giese@hsp-vermoegenskontor.de • Internet: www.hsp-vermoegen.de

**Rainer Giese**

Geschäftsführer

Durchwahl: 05522. 86 87 98-0

r.giese@hsp-vermoegenskontor.de

HSP CHARITY e. V.

Gehägestraße 20 Q • 30655 Hannover • Tel.: +49 (0) 511. 399 64-0 • Fax: +49 (0) 511. 399 64-25

E-Mail: hannover@hsp-charity.de • Internet: www.hsp-charity.de

Vorsitzender: Stefan Heine, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht

Die HSP GRUPPE übernimmt soziale Verantwortung. 0,5 % der Umsätze werden dem eingetragenen Verein HSP CHARITY zur Verfügung gestellt. HSP CHARITY unterstützt mit dem Geld ausgewählte Projekte in der Förderung sozial schwacher Kinder. Auch Ihre Spenden sind willkommen. Ihre finanzielle Unterstützung ist steuerlich absetzbar. Sie erhalten von uns unaufgefordert eine Zuwendungsbestätigung.

Spendenkonto: 900 151 986 bei der Sparkasse Hannover (BLZ 250 501 80), Betreff: Spende HSP CHARITY**HSP GRUPPE®**

VERBUND FÜR QUALITÄT UND INNOVATION

NETZWERKPARTNER

Die Netzwerkpartner der HSP GRUPPE nutzen die Prozesse für Kanzleiorganisation und Qualitätsmanagement sowie die Fortbildungsprogramme und bringen sich in den fachlichen Diskurs innerhalb der Gruppe ein.

BUERSCHER STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Rottmannsieve 1 • 45894 Gelsenkirchen-Buer

Tel.: +49 (0) 209. 36 08 40 • Fax: +49 (0) 209. 36 08 439

E-Mail: info@buersche.de • Internet: www.buersche.de

Geschäftsführer:

Dipl.-Kfm. (FH) **Ingo Leibeck**, SteuerberaterDipl.-Wirtschaftsjurist (FH) **Tobias Jansen**, Steuerberater**Marion Maas**, Steuerberaterin**BÜCHNER POEN NIESOLSKI****STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH**

Prinz-Friedrich-Str. 28 d • 45257 Essen

Tel.: +49 (0) 201. 879 51-0 • Fax: +49 (0) 201. 879 51-19

E-Mail: info@tax-n.com

Internet: www.tax-n.com

Geschäftsführer:

Dipl.-Finanzwirt **Manfred Büchner**,

Steuerberater, vereid. Buchprüfer

KONTRAST TREUHAND OHG HAMBURG

Theodorstraße 42 • 22761 Hamburg

Tel.: +49 (0) 40. 21 90 65 00

E-Mail: K.Muskulus@kontrast-stb.de

Geschäftsführer:

Dipl.-Kaufmann **Klaus Muskulus**, SteuerberaterDipl.-Betriebswirt **Jörg Werner**, Steuerberater,

vereidigter Buchprüfer

KONTRAST TREUHAND OHG LÜBECK

Hafenstraße 33 • 23568 Lübeck

Tel.: +49 (0) 451. 389 73-33

E-Mail: j.werner@kontrast-stb.de

Geschäftsführer:

Dipl.-Kaufmann **Klaus Muskulus**, SteuerberaterDipl.-Betriebswirt **Jörg Werner**, Steuerberater,

vereidigter Buchprüfer

SANDTNER & PARTNER BERCHING

Schulstr. 13 • 92334 Berching

Tel.: +49 (0) 84 62. 940 31 89

E-Mail: berching@sandtner.com

Geschäftsführer:

Dipl.-Betriebswirt **Bernd Sandtner**, Steuerberater**Karlheinz Sandtner**, Steuerberater**SANDTNER & PARTNER CHEMNITZ**

Schlossstraße 12 • 09111 Chemnitz

Tel.: +49 (0) 371. 23 89 01-0

E-Mail: chemnitz@sandtner.com

Geschäftsführer:

Dipl.-Betriebswirt **Bernd Sandtner**, Steuerberater**Karlheinz Sandtner**, Steuerberater**HELMUT KIESERLING WIRTSCHAFTSPRÜFER/
STEUERBERATER**

Hauptstraße 16 • 58739 Wickede (Ruhr)

Tel.: +49 (0) 23 77. 78 74-0 • Fax: +49 (0) 23 77. 78 74-29

E-Mail: info@stb-kieserling.de

Internet: www.stb-kieserling.de

Geschäftsführer:

Diplom-Betriebswirt (VWA), **Helmut Kieserling**,

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater





HSP STEUER[®]
HSP RECHT[®]
HSP REVISION[®]
HSP CONCEPT[®]
HSP ADVICE[®]
HSP VERMÖGENSKONTOR[®]
HSP CHARITY[®]

Herz. Stärke. Partnerschaft.

Synchronisierte Beratung.
Für Ihren Erfolg. Für Ihre Zukunft.

Nachhaltige und zukunftsichere Steuer-, Finanz-, Rechts-, Vermögens- und Unternehmensberatung erfordert ganzheitliche Betrachtungen und Lösungen.

Die Unternehmen der HSP GRUPPE synchronisieren in verschiedenen Disziplinen Ihre unterschiedlichen unternehmerischen oder privaten Interessen und geleiten Sie sicher durch die Anforderungen moderner Unternehmens- und Lebensabschnitte.

HSP STEUER • Die Kanzleien der HSP STEUER GRUPPE gehören zu den modernsten des Landes. Sie vereinen die Qualifikation, Fachkompetenz und Persönlichkeit der einzelnen Steuerberater mit hochwertigen Qualitätssicherungsprozessen und modernster Infrastruktur und bieten Beratung für Unternehmen, Freiberufler und Privatpersonen auf höchstem Niveau. Neben der kompetenten Leistung deklaratorischer Aufgaben sehen die Kanzleien der HSP STEUER GRUPPE ihre Aufgabe vor allem darin, ihren Mandanten bei der Sicherung ihrer finanziellen Zukunft zu helfen. Deshalb berät HSP STEUER umfassend und zukunftsorientiert.

HSP RECHT • HSP RECHT vertritt umfassend Ihre rechtlichen Interessen und steht Ihnen als qualifizierte und hoch spezialisierte Rechtsberatungsgesellschaft kompetent zur Seite.

HSP REVISION • Für HSP REVISION besteht Wirtschaftsprüfung aus mehr als lästiger Pflichterfüllung. Wir betrachten Unternehmen ganzheitlich und analysieren die vorhandenen Management- und Geschäftsprozesse, um gewährleisten zu können, dass zukünftige Entscheidungen und Vorhaben im Einklang mit geltenden gesetzlichen Bestimmungen und sinnvollen Strategien stehen. So bietet HSP REVISION Unternehmen ein Mehr an Sicherheit und Profitabilität.

HSP CONCEPT • Ob in der betriebswirtschaftlichen Schulung oder in der betriebswirtschaftlichen Beratung: Das Team von HSP CONCEPT verfügt über jahrzehntelange Erfahrung und tiefe Expertise. Dies sichert den Erfolg unserer Beratungsleistungen, die stets eines im Blick haben: Ihre Zukunft.

HSP ADVICE • HSP ADVICE bietet Unternehmensberatung fokussiert auf IT und Telekommunikation. HSP ADVICE unterstützt Sie unabhängig und objektiv bei Ausschreibungen, im Beschaffungsmanagement, bei Vertragsverhandlungen und überprüft als externer Revisionist die Nachhaltigkeit Ihrer Kommunikationsverträge.

HSP VERMÖGENSKONTOR • HSP VERMÖGEN bietet maßgeschneiderte Konzepte für Vermögensplanung und -aufbau sowie zur betrieblichen Altersvorsorge.

HSP CHARITY • Mit Herz und Hand, Seele und Verstand schafft HSP CHARITY Lebensräume für jene, die irgendwo im Dazwischen leben. Die zwar geografisch lokalisierbar sind, sich aber dennoch nirgendwo verortet fühlen. Für junge Menschen, denen es nicht unbedingt an Träumen, doch aber an Perspektiven fehlt.

HSP GRUPPE[®]

Info-Center

Im Info-Center stellen wir Ihnen in jeder Ausgabe nützliche Informationen, Checklisten und Formulare für Ihren unternehmerischen und betrieblichen Alltag zusammen.

17 goldene Regeln bei einer Hausdurchsuchung durch die Steuer- und/oder Zollfahndung

Ergibt sich der Verdacht einer Steuerstraftat, sei es durch Ermittlungen der Finanzbehörden, anonyme Anzeigen von Geschäftspartnern, Mitarbeitern oder (ehemaligen) Familienangehörigen, erscheint oftmals – in aller Regel morgens in der Frühe – die Steuerfahndung zur Durchsuchung von Wohnung, Arbeitsplatz und Betrieb sowie der Beschlagnahme von Beweismitteln. Hierbei gilt es für den Betroffenen nun, einige Verhaltensregeln einzuhalten, um seine Rechte adäquat wahren zu können.

1. Ruhe bewahren! Möglichst Gelassenheit zeigen. Beamte nicht behindern!
2. Kein Wort durch Mitarbeiter und Verantwortliche ohne anwaltlichen Beistand. Niemand ist verpflichtet, als Beschuldigter Angaben zu machen! Diese können aber verwendet werden, wenn sie freiwillig gemacht werden. Also: Reden ist Silber, Schweigen ist Gold!
3. In Betrieben: Unbedingt die Unternehmensleitung verständigen!
4. Strafverteidiger oder Steuerberater anrufen! Telefonsperren sind in aller Regel nicht zulässig. Im Zweifel den Durchsuchungsleiter bitten, die Rufnummer des Strafverteidigers oder Steuerberaters zu wählen!
5. Bitte an den Durchsuchungsleiter, bis zum Erscheinen des Rechtsanwalts oder Steuerberaters zu warten!
6. Namen des Durchsuchungsleiters und der weiteren Ermittlungspersonen notieren!
7. Durchsuchungsbeschluss aushändigen lassen!
8. Bereitstellen eines Raumes mit Fotokopierer!
9. Vernehmungen auf Firmengelände untersagen!
10. (Steuer-)Berater nicht von der Verschwiegenheitsverpflichtung entbinden!
11. Begleitung/Beobachtung der Ermittler durch kompetente Mitarbeiter oder den RA!
12. Niemals Unterlagen vernichten oder Daten löschen!
13. Keine Genehmigung für nicht einsichtsbefugte Polizeibeamte!
14. Keine freiwillige Herausgabe von Unterlagen ohne Abstimmung mit dem Strafverteidiger oder Steuerberater!
15. Detaillierte Dokumentation der beschlagnahmten Gegenstände verlangen!
16. Kopien der sichergestellten Unterlagen fertigen!
17. Fehlendes Einverständnis mit Durchsuchung und Beschlagnahme vermerken!

Beitragsbemessungsgrenzen für Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung, Krankenversicherung, Pflegeversicherung

Alte Bundesländer

Jahr	RENTENVERSICHERUNG/ ARBEITSLSENVERSICHERUNG		KRANKENVERSICHERUNG/ PFLEGEVERSICHERUNG	
	monatlich	jährlich	monatlich	jährlich
2014	5.950 €	71.400 €	4.050,00 €	48.600 €
2015	6.050 €	72.600 €	4.125,00 €	49.500 €
2016	6.200 €	74.400 €	4.237,50 €	50.850 €

Neue Bundesländer

Jahr	RENTENVERSICHERUNG/ ARBEITSLSENVERSICHERUNG		KRANKENVERSICHERUNG/ PFLEGEVERSICHERUNG	
	monatlich	jährlich	monatlich	jährlich
2014	5.000 €	60.000 €	4.050,00 €	48.600 €
2015	5.200 €	62.400 €	4.125,00 €	49.500 €
2016	5.400 €	64.800 €	4.237,50 €	50.850 €

Pflichtangaben Bewirtungsbeleg

Zum Nachweis der betrieblichen Veranlassung der Aufwendungen sind folgende Angaben auf einem Bewirtungsbeleg zwingend erforderlich:

- Ort der Bewirtung,
- Tag der Bewirtung,
- Name und Firma der Teilnehmer,
- Anlass der Bewirtung sowie
- Höhe der Aufwendungen.

Bei Bewirtung in einer Gaststätte genügen Angaben zum Anlass und zu den Teilnehmern der Bewirtung; die Rechnung über die Bewirtung ist beizufügen.

Wenn Ihr Bewirtungsbeleg 150,00 Euro inklusive Umsatzsteuer übersteigt, müssen alle übrigen Rechnungspflichtangaben, die bei allen anderen Rechnungen auch gelten, zusätzlich erfüllt sein.

Hierzu gehört, dass der vollständige Name Ihres Unternehmens, einschließlich Rechtsform und Anschrift, auf dem Beleg angegeben ist. Diese Angaben können Sie vom Wirt handschriftlich auf Ihrem Bewirtungsbeleg eintragen lassen.

Lohnpfändung

Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen

Mithilfe des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses kann der Gläubiger eines Arbeitnehmers Zugriff auf dessen Arbeitseinkommen nehmen. Der Arbeitgeber als Drittschuldner hat den pfändbaren Teil des Netto-Arbeitseinkommens anhand der amtlichen Lohnpfändungstabelle zu ermitteln.

Dem Schuldner darf die Lebensgrundlage nicht entzogen werden. Bei Pfändung wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche ist der Pfändungsschutz gemäß § 850d ZPO eingeschränkt. Es gelten die Angaben im Pfändungs- und Überweisungsbeschluss.

Zu berücksichtigen sind Unterhaltsleistungen des Schuldners gegenüber seinem Ehegatten, einem früheren Ehegatten, einem Verwandten oder der Mutter eines unehelichen Kindes.

	Pfändungsgrenzen bei einem monatlichen Nettolohn Unterhaltspflicht besteht für folgende Personenanzahl					
	0	1	2	3	4	5 und mehr
Freibetrag bis unter	1.080,00 €	1.480,00 €	1.710,00 €	1.930,00 €	2.160,00 €	2.380,00 €
Dann Abzug auf die ersten 10 €	4,28 €	0,98 €	2,72 €	0,49 €	1,29 €	0,13 €
Abzug je weitere 10 €	7,00 €	5,00 €	4,00 €	3,00 €	2,00 €	1,00 €
Der Mehrbetrag ab 3.292,09 € ist voll pfändbar.						

Checkliste Lohnpfändung

Wirksamkeitsvoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Titel (Urteil, Vollstreckungsbescheid, gerichtlicher Vergleich, vollstreckbare Urkunde, vollstreckbarer Anwaltsvergleich) • Vollstreckbare Ausfertigung • Antrag des Gläubigers auf Pfändungs- und Überweisungsbeschluss • Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an den Arbeitgeber
Pflichten des Arbeitgebers	<ul style="list-style-type: none"> • Auskunftspflicht: Auf Verlangen des Gläubigers hat der Arbeitgeber innerhalb von zwei Wochen, von der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an, dem Gläubiger gegenüber zu erklären: <ul style="list-style-type: none"> • ob und inwieweit er die Forderung als begründet anerkennt und zur Zahlung bereit ist, • ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung erheben, • ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet ist. Bei Nichterfüllung der Auskunftspflicht hat der Gläubiger einen Schadensersatzanspruch gegen den Arbeitgeber! • Verbot der Auszahlung an den Arbeitnehmer nach Zustellung des Pfändungsbeschlusses • Ermittlung der pfändbaren Lohnbestandteile
Berechnung des pfändbaren Betrags	<ul style="list-style-type: none"> • Pfändbar: Alle Vergütungen aus dem Arbeitsverhältnis, auch Vergütungsfortzahlungen bei Nichtleistung, z. B.: Betriebsrenten, Karenzentschädigung, Rentenleistungen, Sozialplanabfindungen, Kündigungsabfindungen • Unpfändbare Bezüge: <ul style="list-style-type: none"> • Die Hälfte der Mehrarbeitsvergütungen, • Urlaubsgelder, • Zuwendungen aus Anlass eines besonderen Betriebsereignisses und Treuegelder, die an den Schuldner gewährt werden, soweit sie den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen, • Aufwandsentschädigungen, Auslösungsgelder und sonstige soziale Zulagen für auswärtige Beschäftigung, das Entgelt für selbst gestelltes Arbeitsmaterial, Gefahrenzulagen sowie Schmutz- und Erschwerniszulagen, soweit diese Bezüge den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen, • Weihnachtsvergütungen bis zu einem Betrag der Hälfte des monatlichen Arbeitseinkommens, höchstens aber bis 500 Euro, • Heirats- und Geburtsbeihilfen, sofern die Vollstreckung wegen anderer als der aus Anlass der Heirat oder der Geburt entstandenen Ansprüche betrieben wird, • Erziehungsgelder, Studienbeihilfen und ähnliche Bezüge; hiervon nicht betroffen sind jedoch • Vergütungen für Auszubildende, • Sterbe- und Gnadenbezüge, • Blindenzulagen • Bedingt pfändbar: Die folgenden Bezüge sind nur pfändbar, wenn die Vollstreckung in das sonstige bewegliche Vermögen des Arbeitnehmers zu keiner vollständigen Befriedigung geführt hat oder voraussichtlich nicht führen wird und wenn nach den Umständen des Falles die Pfändung der Billigkeit entspricht: <ul style="list-style-type: none"> • Renten, die wegen einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit zu entrichten sind, • Unterhaltsrenten, die auf gesetzlicher Vorschrift beruhen, und die wegen Entziehung einer solchen Forderung zu entrichtenden Renten, • fortlaufende Einkünfte, die ein Schuldner aus Stiftungen oder sonst aufgrund der Fürsorge und Freigebigkeit eines Dritten oder aufgrund eines Altenteils oder Auszugsvertrags bezieht, • Bezüge aus Witwen-, Waisen-, Hilfs- und Krankenkassen, die ausschließlich oder zu einem wesentlichen Teil zu Unterstützungszwecken gewährt werden, • Ansprüche aus Lebensversicherungen, die nur auf den Todesfall des Versicherungsnehmers abgeschlossen sind, wenn die Versicherungssumme 3.579 € nicht übersteigt

Aufbewahrungsfristen

10 Jahre sind aufzubewahren:

- Akkreditive
- Änderungsnachweis der EDV-Buchführung
- Angestelltenversicherung (Belege)
- Anlagevermögensbücher und -karteien
- Arbeitsanweisungen für EDV-Buchführung
- Ausgangsrechnungen
- Ausfuhrunterlagen
- Bankbelege
- Belege, die Buchungsgrundlagen darstellen
- Betriebsabrechnungsbögen mit Belegen als Bewertungsunterlage
- Bewertungsunterlagen
- Bewirtungsunterlagen
- Bilanzen (Jahresbilanzen)
- Bilanzunterlagen
- Buchungsanweisungen
- Buchungsbelege
- Debitorenlisten, soweit Bilanzunterlagen
- Depotauszüge
- Doppel von Rechnungen (vgl. § 14b Abs. 1 UStG)
- Eingangsrechnungen
- Eröffnungsbilanzen
- Gehaltslisten
- Geschäftsberichte
- Gewinn- und Verlustrechnung
- Grundstücksverzeichnis, soweit Inventar
- Gutschriftenanzeigen
- Handelsbücher
- Hauptabschlussübersicht
- Inventar
- Jahresabschlüsse und Erläuterungen
- Journale für Hauptbuch und Kontokorrent
- Kassenberichte
- Kassenbücher und -blätter
- Kontenpläne und Kontenplanänderungen
- Kontenregister
- Kontoauszüge
- Konzernabschlüsse
- Konzernlagebericht sowie die zum Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen und sonstigen Organisationsunterlagen
- Lageberichte
- Lagerbuchführungen
- Lieferscheine
- Lohnlisten
- Magnetbänder mit Buchfunktion
- Organisationsunterlagen der EDV-Buchführung
- Quittungen
- Rechnungen
- Reisekostenabrechnungen
- Sachkonten
- Saldenbilanzen
- Speicherbelegungsplan der EDV-Buchführung
- Spendenbescheinigungen
- Steuerunterlagen und Steuererklärungen
- Verbindlichkeiten (Zusammenstellungen)
- Verkaufsbücher
- Vermögensverzeichnis
- Wareneingangs- und Ausgangsbücher
- Wechsel
- Zwischenbilanz (bei Gesellschafterwechsel oder Umstellung des Wirtschaftsjahres)
- Essensmarkenabrechnungen, soweit nicht Buchungsbelege
- Fahrtkostenerstattungsunterlagen, soweit nicht Buchungsbelege
- Finanzberichte
- Frachtbriefe
- Geschäftsbriefe
- Geschenknachweise
- Grundbuchauszüge
- Handelsbriefe
- Handelsregisterauszüge
- Investitionszulage (Unterlagen)
- Kalkulationsunterlagen
- Kreditunterlagen
- Lohnbelege
- Lohnkonten
- Mahnungen und Mahnbescheide
- Mietunterlagen
- Nachnahmebelege
- Pachtunterlagen
- Preislisten
- Protokolle
- Prozessakten
- Schadensunterlagen
- Schriftwechsel
- Telefonkostennachweise, soweit nicht Buchungsbelege
- Überstundenlisten
- Vermögenswirksame Leistungen
- Versand- und Frachtunterlagen
- Versicherungspolizen
- Verträge
- Zollbelege

6 Jahre sind aufzubewahren:

- Abrechnungsunterlagen, soweit nicht Buchungsbelege
- Abtretungserklärungen
- Aktenvermerke
- Angebote
- Außendienstabrechnungen, soweit nicht Buchungsbelege
- Bankbürgschaften
- Betriebskostenabrechnung
- Betriebsprüfungsberichte
- Darlehensunterlagen
- Dauerauftragsunterlagen

2 Jahre sind aufzubewahren:

Vom nicht unternehmerischen Empfänger einer steuerpflichtigen Werklieferung oder steuerpflichtigen sonstigen Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück:

- Rechnung bzw.
- Zahlungsbeleg oder eine andere beweiskräftige Unterlage

Pflichtangaben Rechnung

Eine Rechnung muss grundsätzlich nachfolgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers
- Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des leistenden Unternehmers
- Ausstellungsdatum der Rechnung
- Fortlaufende Rechnungsnummer
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder Umfang und Art der sonstigen Leistung
- Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung
- Netto-Entgelt der Lieferung oder sonstigen Leistung
- den auf das Entgelt entfallenden Umsatzsteuerbetrag und den anzuwendenden Steuersatz oder im Fall der Steuerbefreiung einen Hinweis auf die zutreffende Steuerbefreiung

Lediglich für Kleinbetragsrechnungen, das heißt Rechnungen, deren Gesamtbetrag 150,00 Euro (Bruttobetrag) nicht übersteigt, gelten Erleichterungen. Bei diesen Rechnungen sind nur die nachfolgenden Angaben erforderlich:

- Name und Anschrift des leistenden Unternehmers
- Ausstellungsdatum der Rechnung
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder Umfang und Art der sonstigen Leistung
- Entgelt und darauf entfallender Steuerbetrag in einer Summe (Bruttobetrag)
- Anzuwendender Steuersatz oder Hinweis auf Steuerbefreiung

Einzelheiten zu den neuen Rechnungspflichtangaben: Name und Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers

Der Name und die Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers müssen jeweils vollständig angegeben werden. Dabei ist es jedoch ausreichend, wenn sich aufgrund der in die Rechnung aufgenommenen Bezeichnungen der Name und die An-

schrift sowohl des leistenden Unternehmers als auch des Leistungsempfängers eindeutig feststellen lassen. Die UStR nennen folgende Beispiele für eine eindeutige Bezeichnung:

Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des leistenden Unternehmers

Auf Rechnungen ist die Steuernummer oder alternativ die USt-IdNr. des leistenden Unternehmers anzugeben. Dies gilt auch bei der Abrechnung von Dauerleistungen (z. B. Miete), bei denen vielfach keine gesonderten Rechnungen gestellt werden.

Diese Verträge müssen die Steuernummer oder USt-IdNr. des leistenden Unternehmers enthalten. Dies gilt auch für Altverträge (Verträge, die vor dem 01.01.2004 geschlossen wurden). Diese sind anzupassen und müssen für Zwecke des Vorsteuerabzugs eine Steuernummer oder USt-IdNr. enthalten.

Fortlaufende Rechnungsnummer

Durch die fortlaufende Nummer soll sichergestellt werden, dass die vom Unternehmer erstellte Rechnung einmalig ist. Es ist hierbei die Bildung beliebig vieler separater Nummernkreise für zeitlich, geografisch oder organisatorisch abgegrenzte Bereiche zulässig, z. B. für Zeiträume (Monate, Wochen, Tage), verschiedene Filialen, Betriebsstätten einschließlich Organgesellschaften. Auch eine Kombination von Ziffern mit Buchstaben ist möglich.

Bei Verträgen über Dauerleistungen ist es unschädlich, wenn Altverträge keine fortlaufende Nummer enthalten. Es ist nicht erforderlich, diese Verträge um eine fortlaufende Nummer zu ergänzen. Bei ab dem 01.01.2004 geschlossenen Verträgen über Dauerleistungen ist es ausreichend, wenn diese Verträge eine einmalige Nummer enthalten, wie z. B. die Wohnungs- oder Objektnummer, Mieternummer. Es ist nicht erforderlich, dass Zahlungsbelege, wie Kontoauszüge oder Überweisungsträger, eine gesonderte fortlaufende Nummer enthalten.

Der Vorsteuerabzug bleibt jedoch erhalten, wenn die Rechnungsnummer unrichtig ist und der Leistungsempfänger dies nicht erkennen konnte, wenn im Übrigen die Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug gegeben sind.

Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung

In der Rechnung ist der Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung anzugeben. Dies gilt auch dann,

wenn das Ausstellungsdatum der Rechnung mit dem Zeitpunkt der Lieferung oder der sonstigen Leistung übereinstimmt. In diesen Fällen genügt jedoch eine Angabe wie etwa „Leistungsdatum entspricht Rechnungsdatum“. Als Zeitpunkt der Lieferung oder der sonstigen Leistung kann auch der Kalendermonat angegeben werden, in dem die Leistung ausgeführt wird.

In Fällen, in denen der Zeitpunkt nicht feststeht, etwa bei einer Rechnung über Voraus- oder Anzahlungen, ist eine Angabe entbehrlich. Allerdings ist in der Rechnung kenntlich zu machen, dass über eine noch nicht erbrachte Leistung abgerechnet wird.

Netto-Entgelt der Lieferung oder sonstigen Leistung

Die Rechnung muss das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt für die Lieferung und sonstige Leistung enthalten. In der Rechnung ist also zwingend das Nettoentgelt anzugeben. Sind in einer Rechnung verschiedene Steuersätze anzuwenden oder gelten unterschiedliche Steuerbefreiungen, ist das Entgelt auf die einzelnen Steuersätze oder Steuerbefreiungen aufzuschlüsseln.

Im Fall der Vereinbarung von Boni, Skonti und Rabatten, bei denen im Zeitpunkt der Rechnungserstellung die Höhe der Entgeltsminderung nicht feststeht, ist in der

Rechnung auf die entsprechende Vereinbarung hinzuweisen.

Bei Skontovereinbarungen genügt eine Angabe, wie z. B. „2 % Skonto bei Zahlung bis ...“. Bei Rabatt- bzw. Bonusvereinbarungen genügt ein allgemeiner Hinweis hierauf, wie z. B. „Es ergeben sich Entgeltminderungen aufgrund von Rabatt- oder Bonusvereinbarungen.“ oder: „Entgeltminderungen ergeben sich aus unseren aktuellen Rahmen- und Konditionsvereinbarungen.“ oder: „Es bestehen Rabatt- oder Bonusvereinbarungen.“

Auf das Entgelt entfallender Umsatzsteuerbetrag und der anzuwendende Steuersatz oder im Fall der Steuerbefreiung Hinweis auf die zutreffende Steuerbefreiung

In Rechnungen über steuerpflichtige Leistungen sind der auf das Entgelt entfallende Umsatzsteuerbetrag sowie der Steuersatz anzugeben. Der Regelbesteuerung unterliegende Unternehmer müssen entweder den allgemeinen Steuersatz von 19 v. H. oder den ermäßigten Steuersatz von 7 v. H. angeben.

Beim Hinweis auf die Steuerbefreiung ist es nicht erforderlich, dass der Unternehmer die entsprechende Vorschrift nennt. In der Rechnung soll jedoch ein Hinweis auf den Grund der Steuerbefreiung enthalten sein. Es genügt eine Angabe in umgangssprachlicher Form.

Anzeige

5 Marken, 1a-Service: Autohaus Eberstein!
Bester Service natürlich auch wenn Sie Ihr Fahrzeug nicht bei Eberstein gekauft haben.

Bester Service aus Meisterhand!

Spitzen Service mit zertifiziertem Qualitätsiegel des TÜV SÜD.
www.autohaus-eberstein.de

Nutzfahrzeuge Service Service

EBERSTEIN Gruppe ✓

Audi & Seat • Buxtehude • Moissburger Str. 2 • Tel. 0 41 61/60 02 0 VW & Skoda • Buxtehude • Zum Fruchthof 3 • Tel. 0 41 61/70 87-0

Personalfragebogen KOPIERVORLAGE

für geringfügig (Minijob) oder kurzfristig Beschäftigte

Firma

Straße

Ort

Die mit diesem Balken gekennzeichneten Felder sind vom Arbeitgeber auszufüllen

Name des Mitarbeiters

Personalnummer

Persönliche Angaben

Familienname

Geburtsname

Straße, Hausnr.

Anschriftenzusatz

Geburtsort (nur bei fehlender Versicherungs-Nr.)

Geschlecht

Staatsangehörigkeit

Kontonummer

Bankbezeichnung

Arbeitnehmernummer Sozialkasse - Bau

Vorname

Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)

PLZ, Ort

Versicherungsnummer gem. Sozialvers.-Ausweis

Geburtsland (nur bei fehlender Versicherungs-Nr.)

Familienstand

Schwerbehindert

Bankleitzahl

Barzahlung

Beschäftigung

Eintrittsdatum (TT.MM.JJJJ) _____ **Ersteintrittsdatum (TT.MM.JJJJ)** _____

Berufsbezeichnung

Höchster Schulabschluss

Wöchentliche Arbeitszeit _____ **Urlaubsanspruch (Kalenderjahr)** _____

Im Baugewerbe beschäftigt seit (TT.MM.JJJJ)

Status bei Beginn der Beschäftigung
 xxx xxx xxx

Betriebsstätte

Ausgeübte Tätigkeit (Kennziffer gem. BA)

Höchste Berufsausbildung

Kostenstelle

Abteilungsnummer

Personengruppe

Steuer

Steuerklasse	Faktor	Kinderfreibetrag
Finanzamtsnummer	Identifikationsnummer	Konfession
Pauschalierung	Abwälzung an Arbeitnehmer	
AGS / Gemeinde-Nr.		

Sozialversicherung

Krankenkasse - in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Name der Krankenkasse
---	-----------------------

Nur bei geringfügig Beschäftigten:

<input type="checkbox"/> Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht wurde gestellt

VWL (Nur notwendig, wenn Vertrag vorliegt)

Empfänger VWL	Betrag	AG-Anteil (Höhe monatlich)
seit wann (TT.MM.JJJJ)	Vertragsnummer	
Kontonummer	Bankleitzahl	
Bankbezeichnung		

Angaben zu weiteren Beschäftigungen

(bei kurzfristig Beschäftigten auch zu Vorbeschäftigungen aus dem Vorjahr)

Zeitraum	Arbeitgeber	Wöchentliche Arbeitszeit
Art der Tätigkeit <input type="checkbox"/> Geringfügig entlohnt <input type="checkbox"/> Nicht geringfügig entlohnt <input type="checkbox"/> Kurzfristig beschäftigt		Gehalt

Zeitraum	Arbeitgeber	Wöchentliche Arbeitszeit
Art der Tätigkeit <input type="checkbox"/> Geringfügig entlohnt <input type="checkbox"/> Nicht geringfügig entlohnt <input type="checkbox"/> Kurzfristig beschäftigt		Gehalt

Erklärung des Arbeitnehmers

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen. Ich verpflichte mich, meinem Arbeitgeber alle Änderungen, insbesondere in Bezug auf weitere Beschäftigungen (in Bezug auf Art, Dauer und Entgelt) unverzüglich mitzuteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

SPRÜCHE ZÄHLEN NICHT. ARBEIT ZÄHLT.

Full Service für Werbung, Design und Marketing.

www.brigade-eins.de

